

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstandes der
GBS Software AG,
Karlsruhe**

und

**des Vorstandes der
Recycling Ostsachsen AG,
Hirschfelde**

nach § 293a AktG
zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der

**GBS Software AG,
Karlsruhe**

und der

**Recycling Ostsachsen AG,
Hirschfelde**

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. ABSCHLUSS UND WIRKSAMWERDEN DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES	3
3. PARTEIEN DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES	4
3.1. Die GBS Software Aktiengesellschaft	4
3.1.1. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben	4
3.1.2. Historie und Unternehmensgegenstand	4
3.1.3. Gesamtübersicht der Kapitalentwicklung und der Kapitalmaßnahmen der GBS Software AG	6
3.1.4. Gesellschaftsrechtliche Stellung der GBS Software AG zur ROSAG.....	8
3.1.5. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der GBS Software AG der letzten 3 Jahre.....	8
3.2. Die Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft	9
3.2.1. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben	9
3.2.2. Historie und Unternehmensgegenstand	10
3.2.3. Gesamtübersicht der Kapitalentwicklung und der Kapitalmaßnahmen der ROSAG.....	13
3.2.4. Gesellschaftsrechtliche Stellung der ROSAG zur GBS Software AG.....	14
3.2.5. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ROSAG (Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft) der letzten 3 Jahre.....	14
4. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES	15
5. ERLÄUTERUNGEN DES BEHERRSCHUNGS-UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES	16
5.1. Leitung (Ziffer 1. des Vertrages).....	16
5.2. Gewinnabführung (Ziffer 2. des Vertrages).....	17
5.3. Verlustübernahme (Ziffer 3. des Vertrages)	18
5.4. Ausgleichszahlung (Ziffer 4. des Vertrages)	18
5.5. Barabfindung (Ziffer 5. des Vertrages)	19
5.6. Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (Ziffer 6. des Vertrages).....	20
5.7. Schlussbestimmungen (Ziffer 7. des Vertrages)	22
6. ART UND HÖHE DES AUSGLEICHS UND DER ABFINDUNG NACH § 304, § 305 AKTG ..	22
6.1. Überblick zu den rechtlichen Grundlagen	22
6.2. ERMITTLUNG UND FESTLEGUNG DER HÖHE DES ANGEMESSENEN ABFINDUNGSBETRAGS NACH § 305 AKTG	24
6.3. ERMITTLUNG UND FESTLEGUNG DER HÖHE DER ANGEMESSENEN AUSGLEICHSZAHUNG NACH § 304	25
6.4. GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME UND EINSCHÄTZUNG DES VORSTANDS DER ROSAG UND DER GBS	26
7. VERTRAGSPRÜFUNG	26

1. EINLEITUNG

Der Vorstand der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „ROSAG“ genannt) und der Vorstand der GBS Software AG (nachfolgend auch „GBS“ genannt und gemeinsam mit ROSAG „die Vertragsparteien“ genannt) erstatten gemäß § 293 Aktiengesetz (AktG) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GBS Software AG und der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft.

2. ABSCHLUSS UND WIRKSAMWERDEN DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES

Die GBS Software Aktiengesellschaft, Karlsruhe (Organträgerin) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 729616) besitzt einen Anteil i.H.v. 51,0% der Aktien an der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 17757). Diesen Aktienanteil hat die GBS zunächst (i) durch die Zeichnung einer Kapitalerhöhung der ROSAG gemäß Beschluss der Hauptversammlung der ROSAG vom 08.06.2023 im Umfang von EUR 4.500,00 eingeteilt in 4.500 Namensstückaktien zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie und (ii) durch den Erwerb von 21.000 Namensstückaktien der ROSAG zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie gemäß Aktienkauf und Übertragungsvertrag mit der Urkunden-Nr. 1926-2023H, des Notars Prof. Dr. Heckschen, Dresden, erworben. Damit besaß die GBS mit 25.500 Namensstückaktien zunächst 23,61% des Aktienkapitals der ROSAG i.H.v. EUR 108.000,00 eingeteilt in 108.000 Namensstückaktien zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie. In Folge der späteren Wirksamkeit der ebenfalls durch die Hauptversammlung vom 08.06.2023 beschlossenen Einziehung von 58.000 Namensstückaktien der ROSAG nach § 237 AktG durch die Eintragung dieses Beschlusses bei dem zuständigen Registergericht in Dresden am 28.06.2023, wurde die Anzahl der ausgegebenen Aktien der ROSAG ohne Änderung des Grundkapitals von bisher 108.000 Namensstückaktien auf nunmehr 50.000 Namensstückaktien reduziert, wobei sich gleichzeitig der rechnerische Nennwert auf EUR 2,16 je Namensstückaktie erhöhte. Demgemäß besitzt die GBS nunmehr mit insgesamt 25.500 Namensstückaktien der ROSAG zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie einen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 55.080,00 bzw. 51,0% des Grundkapitals der ROSAG i.H.v. insgesamt EUR 108.000,00 eingeteilt in 50.000 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie. Die GBS ist somit seit dem 28.06.2023 Mehrheitsaktionärin der ROSAG. Die verbleibenden 24.500 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie befinden sich in Händen sonstiger Aktionäre bzw. zurzeit bei einem einzigen Aktionär (Vorstand der ROSAG).

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GBS Software AG als herrschendes und der Recycling Ostsachsen AG als abhängiges Unternehmen wurde am 23.10.2023 geschlossen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ROSAG sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der GBS Software AG. Zu beiden Hauptversammlungen soll demnächst eingeladen werden.

Soweit die Gewinnabführung betroffen ist, entfaltet der Vertrag nach den noch einzuholenden Zustimmungen der Hauptversammlungen der ROSAG und der GBS und der Eintragung im Handelsregister der ROSAG erstmals Wirkung für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 01. Juli 2023 beginnt und am 30. Juni 2024 endet. Soweit der Beherrschungsvertrag betroffen ist, erlaubt dieser Weisungen frühestens ab dem Zeitpunkt der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der ROSAG.

3. PARTEIEN DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES

3.1. Die GBS Software Aktiengesellschaft

3.1.1. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Die GBS Software AG, mit Sitz in Karlsruhe ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 729616) und eine sogenannte kleine Aktiengesellschaft. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alleinvorstand der GBS Software AG ist Herr Markus Ernst, Gießen.

Der Aufsichtsrat der GBS Software AG setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Johann Praschinger, Aufsichtsratsvorsitzender, Rechtsanwalt, Unternehmensberater, Friedrichsdorf;
- Herr Dr. jur. Stefan Berz, Mitglied des Aufsichtsrates und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender bis zum 25.06.2023, Wirtschaftsprüfer Steuerberater bei LKC Grünwald GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Grünwald b. München;
- Herr Dr. rer. pol. Laurenz Kohlleppel, Mitglied des Aufsichtsrates und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender seit dem 26.06.2023, Dipl. Mathematiker, Wirtschaftswissenschaftler und Unternehmensberater, Friedrichsdorf.

3.1.2. Historie und Unternehmensgegenstand

Die GBS Software AG wurde in der Bundesrepublik Deutschland in Petersberg b. Fulda zunächst als Analysis Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsmanagement mbH gegründet und firmierte ab dem 18.03.1999 als IntraWare AG (Handelsregister Fulda). Mit Datum vom 13.02.2003 erfolgte die Umfirmierung in GlobalWare AG mit gleichzeitiger Sitzverlegung nach Eisenach (Handelsregister Jena). Im Zuge der Verschmelzung von drei börsennotierten Gesellschaften auf die GlobalWare AG als aufnehmende Gesellschaft firmierte die Gesellschaft am 01.06.2006 nochmals um in GROUP Technologies AG (Handelsregister Jena) und firmiert seit dem 11.02.2015 inzwischen unter der

Bezeichnung GBS Software AG mit Sitz in Karlsruhe (nunmehr geführt im Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim).

Das ursprüngliche Kerngeschäftsfeld der Gesellschaft lag in der Software-Entwicklung sowie dem Vertrieb und der Anpassung von Software im Bereich IBM/Lotus Notes, konkret auf dem Feld der Applikationen auf Basis von IBM-Technologien, insbesondere im Bereich der damals dominierenden Produktlinien für CRM (IntraWare, TJ, GEDYS). Im Zuge dieser Aktivitäten erfolgten verschiedene Erwerbe und anschließende Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen aus diesem Marktumfeld. Im weiteren Verlauf richtete die Gesellschaft ihre Aktivitäten auf das Beteiligungsmanagement ihrer operativen Tochterunternehmen und Beteiligungen aus, insbesondere auf die durch Ausgliederung der entsprechenden operativen Tätigkeiten entstandene 100%-ige Tochtergesellschaft GROUP Business Software (Europa) GmbH.

Die GBS Software AG hat sodann Ende 2016 sämtliche Geschäftsanteile an zwei Tochtergesellschaften, u.a. der GROUP Business Software (Europa) GmbH, an eine große europäische Softwareentwicklungsgesellschaft verkauft. Diese ehemaligen Tochtergesellschaften waren zum damaligen Zeitpunkt führende Anbieter von Lösungen und Services in den Bereichen Messaging, Security und Workflow für die IBM und Microsoft Collaboration Plattformen. Weltweit vertrauten zahlreiche Kunden und Anwender auf die Expertise dieser Gesellschaften. Die Unternehmen waren in Europa, Nordamerika sowie Asien direkt oder indirekt über Vertriebspartnerschaften tätig.

Im Zuge der sich anschließenden Neuausrichtung der GBS Software AG und ihres Beteiligungsportfolios gründete die Gesellschaft im Jahr 2019 die GBS pay GmbH mit Sitz in Frankfurt an Main, als 100%-ige Tochtergesellschaft im Rahmen einer strategischen Allianz zwischen der GBS Software AG und NCR, einer weltweit operierenden Gesellschaft im Umfeld von Zahlungsverkehrslösungen. Hierzu haben die beiden Gesellschaften einen exklusiven Partnerschaftsvertrag für den deutschen Raum abgeschlossen. Mit dieser strategischen Allianz bündeln die GBS Software AG und NCR unter dem Namen „GBS pay“ tiefgreifendes Marktwissen und den Marktzugang der GBS Software AG mit modernster NCR-Zahlungsverkehrstechnologie im elektronischen Zahlungsverkehr am Standort in Deutschland. Auf diesem Weg beabsichtigt die GBS Software AG über ihre Tochtergesellschaft GBS pay GmbH deren Kunden in eine digitalisierte Welt zu begleiten, um so diesen Unternehmen den Wandel in ein Plattform-Finanzdienstleistungsunternehmen zu ermöglichen.

Zusammen mit NCR und weiteren Partnern hat die GBS Software AG das Leistungsspektrum der GBS pay GmbH zwischenzeitlich zu einem umfassenden end-to-end Zahlungs-Gateway erweitert, womit GBS pay in die Lage versetzt wird, sämtliche bargeldlosen Zahlungsvorgänge am Point-of-Sale (POS), im e-commerce und bei Geldautomaten ausfallsicher und schnell auf einer Plattform zu orchestrieren und unabhängig von deren Entstehung auf Kundenebene zusammenzuführen.

Zentrales Element ist hierbei die vollständige Abdeckung von Anforderungen auf der Händlerseite (Acquiring) und auf der Kundenseite (Issuing) über alle Zahlungskanäle

hinweg in einer einzigen integrierten Lösung. Das Interesse an diesen umfangreichen Lösungen der GBS pay GmbH wächst auch außerhalb des Kreditgewerbes deutlich weiter. Darin reflektiert sich u.a. ein erheblicher Investitionsstau, aber auch die Verschiebung der Schwerpunkte bei den vielen Akteuren im Zahlungsverkehrs-Geschäft. Die Gesellschaft geht davon aus, im Jahr 2023 ein erstes erfolgreiches Zahlungsverkehrsprojekt in Deutschland zu etablieren und damit innerhalb eines Jahres die bis dahin getätigten Investitionen vollständig zu amortisieren. Dieser Erfolg ist jedoch maßgeblich auch von nicht durch die Gesellschaft direkt zu beeinflussenden Faktoren abhängig. Diese könnten zu einer weiteren Verschiebung des Projektbeginns, zu einer geringeren Projektvolumina als ursprünglich geplant oder sogar im negativsten Fall auch zu einem vollständigen Ausfall der erwarteten Umsätze führen.

Mit Wirkung vom 27.06.2023 hat die Gesellschaft ihre nachfolgend in Ziffer 3.1.4 beschriebene Mehrheitsbeteiligung an der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft für einen Betrag von rund EUR 985.000 erworben und zwischenzeitlich vollständig bezahlt.

Hierzu sowie zur Stärkung ihrer Eigenkapitalposition und zum weiteren Ausbau des Beteiligungsgeschäftes hat die Gesellschaft verschiedene Kapitalmaßnahmen durchgeführt, die nachfolgend mit der laufenden Nr. 21, 22 und 23 in der Gesamtübersicht aller bisherigen Kapitalmaßnahmen der GBS Software AG seit deren Gründung enthalten sind.

3.1.3. Gesamtübersicht der Kapitalentwicklung und der Kapitalmaßnahmen der GBS Software AG

lfd. Nr	Firma z.Z. der Kapitalmaßnahme	Grundkapital (EUR)	Zugang (+) Abgang (-) (EUR)	Art der Kapitalmaßnahme	Datum Handelsregister Eintragung	Anzahl ausgegebene Aktien
1	IntraWare AG	51.129,19			18.03.1999	51.129
			+ 25.870,81	Barkapitalerhöhung		
2	IntraWare AG	77.000,00			19.07.1999	77.000
			+ 7.015,00	Barkapitalerhöhung		
3	IntraWare AG	84.015,00			29.12.1999	84.015
			+ 2.100.375,00	Gesellschaftsmittel		
4	IntraWare AG	2.184.390,00			25.04.2000	2.184.390
			+ 790.110,00	Barkapitalerhöhung		
5	IntraWare AG	2.974.500,00			25.04.2000	2.974.500
			+ 25.500,00	Sachkapitalerhöhung		
6	IntraWare AG	3.000.000,00			25.04.2000	3.000.000
			+ 1.100.000,00	Barkapitalerhöhung		
7	IntraWare AG	4.100.000,00			10.05.2000	4.100.000
			+ 28.170,00	Barkapitalerhöhung		
8	IntraWare AG	4.128.170,00			16.08.2001	4.128.170

			+ 1.500.000,00	Sachkapitalerhöhung		
9	IntraWare AG	5.628.170,00			08.10.2002	5.628.170
			+ 3.443.577,00	Sachkapitalerhöhung		
10	IntraWare AG	9.071.747,00			06.01.2003	9.071.747
			+ 5.077.568,00	Sachkapitalerhöhung		
11	GlobalWare AG	14.149.315,00			14.03.2006	14.149.315
			+ 7.085.000,00	Sachkapitalerhöhung		
12	GlobalWare AG	21.234.315,00			14.03.2006	21.234.315
			+ 1.512.423,00	Sachkapitalerhöhung		
13	GROUP Technologies AG	22.746.738,00			06.09.2006	22.746.738
			+ 2.485.262,00	Sachkapitalerhöhung		
14	GROUP Technologies AG	25.232.000,00			04.09.2007	25.232.000
			+ 1.750.000,00	Sachkapitalerhöhung		
15	GROUP Business Software AG	26.982.000,00			27.02.2012	26.982.000
			+ 1.286,00	Barkapitalerhöhung (WSV)		
16	GROUP Business Software AG	26.983.286,00			10.07.2012	26.983.286
			+ 16.714,00	Barkapitalerhöhung		
17	GROUP Business Software AG	27.000.000,00			01.03.2013	27.000.000
			- 21.000.000,00	Kapitalherabsetzung 9:2		
18	GBS Software AG	6.000.000,00			11.02.2015	6.000.000
			- 1.000.000,00	Einziehung von Aktien		
19	GBS Software AG	5.000.000,00			23.05.2018	5.000.000
			- 4.000.000,00	Kapitalherabsetzung 5:1		
20	GBS Software AG	1.000.000,00			14.03.2022	1.000.000
			+ 100.000,00	Barkapitalerhöhung		
21	GBS Software AG	1.100.000,00			18.07.2023	1.100.000
			+ 160.000,00	Barkapitalerhöhung		
22	GBS Software AG	1.260.000,00			27.07.2023	1.260.000
			+ 200.000,00	Sachkapitalerhöhung (ROSAG)		
23	GBS Software AG	1.460.000,00			Eintragung im H.-Reg. ausstehend	1.460.000

3.1.4. Gesellschaftsrechtliche Stellung der GBS Software AG zur ROSAG

Die GBS Software Aktiengesellschaft, Karlsruhe besitzt einen Anteil i.H.v. 51,0% der Aktien an der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft. Diesen Aktienanteil hat die GBS zunächst (i) durch die Zeichnung einer Kapitalerhöhung der ROSAG gemäß Beschluss der Hauptversammlung der ROSAG vom 08.06.2023 im Umfang von EUR 4.500,00 eingeteilt in 4.500 Namensstückaktien zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie und (ii) durch den Erwerb von 21.000 Namensstückaktien der ROSAG zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie gemäß Aktienkauf und Übertragungsvertrag mit der Urkunden-Nr. 1926-2023H, des Notars Prof. Dr. Heckschen, Dresden, erworben. Damit besaß die GBS 25.500 Namensstückaktien was zunächst 23,61% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien i.H.v. 108.000 Namensstückaktien entsprach. Aufgrund des im Folgenden durch Eintragung im Handelsregister am 27.06.2023 wirksam gewordenen Hauptversammlungsbeschlusses vom 08.06.2023 über die Einziehung von Aktien der ROSAG nach § 237 AktG (Einziehung zum Erwerb durch die Gesellschaft) wurde die Anzahl der ausstehenden Aktien der ROSAG, unter Beibehaltung des bisherigen Grundkapitals von EUR 108.000,00 eingeteilt in 108.000 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktien um 58.000 Namensstückaktien auf nunmehr 50.000 Namensstückaktien zum sodann erhöhten rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie reduziert. Demgemäß besitzt die GBS mit insgesamt 25.500 Aktien der ROSAG zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie einen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 55.080,00 bzw. 51,0% des Grundkapitals der ROSAG i.H.v. insgesamt EUR 108.000,00 eingeteilt in 50.000 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie. Die GBS ist somit seit dem 27.06.2023 Mehrheitsaktionärin der ROSAG. Die verbleibenden 24.500 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie befinden sich in Händen sonstiger Aktionäre bzw. zurzeit bei einem einzigen Aktionär, nämlich dem Vorstand der ROSAG.

3.1.5. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der GBS Software AG der letzten 3 Jahre

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die GBS insgesamt lediglich einen Umsatz von rd. TEUR 118 und musste daher unter anderem auch aufgrund umfangreicher Vorleistungen ein negatives Ergebnis nach Steuern von rund TEUR 539 ausweisen, was - wie in den Jahren zuvor - auch in 2022 von einer nicht liquiditätswirksamen Abschreibung auf Wertunterschiede aus der früheren Verschmelzung aus dem Jahre 2006 mit einem Anteil von TEUR 230 beeinflusst wurde. Das Ergebnis des laufenden Jahres 2023 wird letztmalig mit dieser Abschreibung i.H.v. von rund TEUR 230 belastet sein. Zum 31. Dezember 2022 beschäftigte die GBS - außerhalb der Vorstandstätigkeit - ansonsten unmittelbar keine weiteren Mitarbeiter.

Die wesentlichen finanziellen Eckdaten der letzten 3 Jahre (2020 - 2022) und zum 30.06.2023 (Zwischenbericht 2023) sind nachfolgend tabellarisch in tausend Euro (TEUR) dargestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung der GBS Software AG				
	2020	2021	2022	30.06.2023
Umsatzerlöse	251,6	146,2	117,9	37,1
sonstige betriebliche Erträge (davon einmalige in 2020: TEUR 260,9)	260,9	6,0	0,1	-
Gesamtleistung	512,5	152,2	118,0	37,1
Personalaufwand	54,0	57,8	0,1	-
Abschreibungen auf Immaterielle und Sachanlagen	235,9	234,7	234,3	115,5
sonstige betriebliche Aufwendungen	411,9	339,9	441,7	83,8
Betriebsergebnis	- 189,3	- 480,1	- 558,0	- 162,2
Finanzergebnis	12,4	11,5	18,8	183,6
Ergebnis nach Steuern	- 176,9	- 468,6	- 539,3	21,4
Aktiva der GBS Software AG				
	2020	2021	2022	30.06.2023
Langfristige Vermögenswerte	728,6	493,9	259,6	1.089,2
Kurzfristige Vermögenswerte und A RAP	1.929,0	1.638,6	1.347,6	1.510,5
- davon Zahlungsmittel	961,0	560,9	135,1	88,5
Summe Vermögenmwerte	2.657,7	2.132,6	1.607,2	2.599,7
Passiva der GBS Software AG				
	2020	2021	2022	2022
Eigenkapital	2.564,5	2.095,9	1.556,7	1.578,1
Rückstellungen	26,9	29,4	29,4	29,4
Verbindlichkeiten	66,3	7,2	21,2	992,2
Summe Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten	2.657,7	2.132,6	1.607,2	2.599,7

3.2. Die Recycling Ostsachen Aktiengesellschaft

3.2.1. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Die Recycling Ostsachen Aktiengesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 17757). Sie hat ihren Sitz in Zittau OT Hirschfelde. Ihr Geschäftsjahr entsprach bislang dem Kalenderjahr. Es wurde jedoch durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08.06.2023 geändert auf den Zeitraum vom 01. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Alleinvorstand der Recycling Ostsachen Aktiengesellschaft ist Herr Martin Sonnenberg, Zittau.

Der Aufsichtsrat der Recycling Ostsachen Aktiengesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Markus Ernst, Aufsichtsratsvorsitzender, Dipl. Wirtschaftsingenieur, Gießen;
- Herr Frank Hertzsch, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Kaufmann, Oybin;
- Frau Tina Sonnenberg, Mitglied des Aufsichtsrats, Praxismanagerin, Zittau.

3.2.2. Historie und Unternehmensgegenstand

Historie

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 18.05.1999 (UR-Nr. 0418/1999 des Notars Jürgen Stubenrauch, Zittau) errichtet. Es gilt die Satzung in ihrer letzten Änderung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 08.06.2023.

Gegenstand der ROSAG ist die Verwertung und Entsorgung von Abfällen aller Art, insbesondere das Recycling von Elektronikschrott und anderen Stoffgemischen zum Zweck der Eisen-, Nichteisen- und Edelmetallrückgewinnung sowie der Handel mit allen Vor-, Zwischen- und Endprodukten aus diesen Prozessen. Daneben ist es Zweck der Gesellschaft, Vermögen jedweder Art zu erwerben, zu verwalten und dieses in Gewinnerzielungsabsicht einzusetzen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen, der Erwerb und die Errichtung anderer Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

Die ROSAG hat von der TÜV Umweltgutachter GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland (als Zertifizierungsstelle) das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG für das Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung (Behandlungsanlage gemäß ElektroG) erhalten. Überwachungsaudits finden regelmäßig statt. Die Gesellschaft wird unter der Zertifikat-Registrier-Nummer: 12 150 10379 TMS geführt.

Bereits frühzeitig mit ihrer Gründung hat die Gesellschaft an ihrem Standort verschiedene weitere Betriebsgeländeflächen erworben. Heute verfügt sie insgesamt über Betriebsflächen und weiteres Betriebsgelände im Umfang von rund 40.000 qm.

Die ROSAG beschäftigt knapp 30 Mitarbeiter. Sie ist darauf spezialisiert die Kunststoff-Metallverbunde von vielfältigem Elektronikschrott aufzulösen und über eigenentwickelte spezielle Verarbeitungsverfahren ein hoch angereichertes Metallkonzentrat für den weiteren Einsatz in hierauf spezialisierten Metallhütten zu erzeugen. Die Gesellschaft verfügt über umfangreichen Grundbesitz und führt ihre Geschäftsaktivitäten vom eigenen Betriebsgelände in Zittau aus. Im Jahr 2022 erzielte sie hiermit einen Umsatz von knapp 9 Mio. Euro (2021: 8,3 Mio. Euro) und erwirtschaftete ein Ergebnis vor Steuern - wie schon im Vorjahr - von rund 1,5 Mio. Euro. . Das vorläufige und erst von der kommenden

Hauptversammlung festzustellende Ergebnis für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 beträgt vor Steuern EUR 494.659,20.

Unternehmensgegenstand

Nach einer mehrstufigen Zerkleinerung des Einsatzmaterials bis auf Korngrößen < 10 mm und der Abscheidung von Eisen und Aluminium, erfolgt die Trennung von Metallen und Kunststoffen hydromechanisch auf einem Wassertrenntisch. Dieses Verfahren wurde speziell für dieses Einsatzmaterial von der Gesellschaft entwickelt und weist eine sehr hohe Trennschärfe (= geringe Verluste) auf. Es ist daher herkömmlichen trockenmechanischen Trennverfahren überlegen. Das bei der Verarbeitung entstehende Kunststoffgemisch wird dem weiteren Recycling zugeführt, andere Reststoffe werden in einer thermischen Anlage verwertet.

Die Recyclinganlage der ROSAG ist nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Bereits am 07.11.2000 wurde die ROSAG als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zertifiziert. Das erste Überwachungsaudit wurde am 06.11.2001 erfolgreich absolviert und ist seitdem jährlich erteilt worden. Mit Vertrag Nr. 2000-380 vom 21.06.2000 wird die Gesellschaft von der TÜV-Süd Umweltgutachter GmbH überwacht und zertifiziert.

Die Kunden der ROSAG sind größtenteils europäische und außereuropäische Hütten sowie Metallproduzenten und -wiederverwerter. Mehr als 95 % des Umsatzes wurde im Jahr 2022 mit 8 Kunden erwirtschaftet, wobei auf den größten Kunden ein Umsatzanteil von rund 72% entfiel. Ca. 97 % des Umsatzes wurde im Jahr 2022 mit A-Kunden (mehr als 50 TEUR Umsatz p.a.) realisiert.

Das Unternehmen verfügt zudem über einen sehr loyalen, hoch qualifizierten Mitarbeiterstamm, der bereits seit Jahren im Unternehmen tätig ist.

Herr Martin Sonnenberg, Alleinvorstand der ROSAG, besitzt die Ausbildereignungsbestätigung der IHK Dresden und wird auch weiterhin als Vorstand dem Unternehmen zur Verfügung stehen.

Marktchancen und -risiken

Der Metallrecycling-Markt wird auch in den kommenden Jahren von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Darunter fallen die allgemeine Wirtschaftslage, technologische Innovationen, Gesetzesänderungen, Nachfrage nach Metallen, Umweltbewusstsein und geopolitische Ereignisse, um nur einige zu nennen.

Metallrecycling ist ein zunehmend wichtiger Teil der Kreislaufwirtschaft und damit eine nachhaltige Alternative zur primären Metallgewinnung. Daher wird das Recycling von Metallen voraussichtlich weiterhin an Bedeutung gewinnen, da die Ressourcenerschöpfung und die zwangsläufige Umweltbelastung durch die Gewinnung von primären Metallen im Fokus stehen.

Technologische Fortschritte könnten auch dazu beitragen, dass das Recycling effizienter und kostengünstiger wird. Neue Methoden zur Gewinnung von Metallen aus komplexen Abfallströmen führen zu einer höheren Ausbeute und zu größerer Reinheit der recycelten Metalle.

Der Metallrecycling-Markt unterliegt gleichzeitig aber verschiedenen Risiken, die sich auf die Wirtschaftlichkeit, die Umwelt und das Geschäftsumfeld auswirken können. Nachfolgend sind einige der wichtigsten Chancen und Risiken aufgeführt.

Rohstoffpreisschwankungen: Der Metallrecycling-Markt ist stark abhängig von den Preisen für Altmetalle und Schrott. Die Preise können starken Schwankungen unterliegen, die durch Veränderungen in der globalen Nachfrage, Angebot, Währungsschwankungen, Handelspolitik und anderen wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Diesen Schwankungen angemessen zu begegnen ist eine wesentliche Aufgabe des Managements der ROSAG. Preisschwankungen können auch zum Vorteil der Gesellschaft ausgenutzt werden, insbesondere wenn man deren Wirkung und deren Eintritt aufgrund langjähriger Erfahrung frühzeitig erkennt.

Abhängigkeit von der Industrieproduktion: Die Nachfrage nach recycelten Metallen hängt eng mit der Industrieproduktion zusammen. In Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession oder einer nachlassenden Industrieproduktion kann die Nachfrage nach recycelten Metallen sinken, was zu Umsatzrückgängen führen kann. Umgekehrt dürfte die Nachfrage nach recycelten Metallen in anziehenden wirtschaftlichen Phasen zunehmen, was in der Folge dann auch zu Umsatzsteigerungen führen kann.

Umweltvorschriften: Die Metallrecycling-Branche ist strengen Umweltvorschriften unterworfen, da sie oft mit der Handhabung und Verarbeitung von gefährlichen Abfällen verbunden ist. Neue oder verschärfte Vorschriften können zu höheren Kosten für deren Einhaltung führen oder den Betrieb einschränken, wenn sie nicht erfüllt werden. Gesetzliche Vorschriften und staatliche Anreize könnten aber genauso die Entwicklung des Metallrecycling-Marktes positiv beeinflussen. Regierungen auf der ganzen Welt könnten strengere Umweltvorschriften erlassen oder finanzielle Unterstützung für Unternehmen bieten, die in die Recyclinginfrastruktur investieren.

Technologische Veränderungen: Fortschritte in der Technologie können die Effizienz und Rentabilität des Metallrecyclings beeinflussen. Unternehmen, die nicht in moderne und nachhaltige Technologien investieren, könnten möglicherweise nicht mit der Konkurrenz mithalten. Präzise Kenntnisse der Abläufe und der bestehenden Produktionsumgebung auf Seiten der Mitarbeiter und des Managements sind daher von großer Bedeutung. Die ROSAG verfügt über solche Kenntnisse und über langjähriges Personal, das mit den technischen Abläufen bestens vertraut ist.

Logistik und Transport: Die Sammlung und der Transport von Altmetallen zu den Recyclinganlagen können logistische Herausforderungen darstellen. Schwierigkeiten bei der Sammlung und Beförderung von Materialien können den Betrieb beeinträchtigen. Aller-

dings zahlt sich die langjährige Zusammenarbeit mit beauftragten zuverlässigen Logistikunternehmen positiv aus.

Qualität der Eingangsmaterialien: Die Qualität der eingehenden Altmetalle kann variieren, und eine unzureichende Qualitätskontrolle kann die Produktionsprozesse stören oder minderwertige Endprodukte liefern. Über gefestigte Partnerschaften zu Zulieferern i.V.m. langjähriger Erfahrung des Managements wird diesem Risiko jedoch angemessen begegnet.

Handelsbeschränkungen: Änderungen in der Handelspolitik, wie Zölle und Exportbeschränkungen, können den internationalen Handel mit recycelten Metallen beeinträchtigen und die Geschäftsaktivitäten beeinflussen. Durch das Monitoring existierender Entwicklungen wird diesem Risiko angemessen durch die Gesellschaft begegnet.

Die Nachfrage nach bestimmten Metallen ist ebenfalls dazu geeignet, die Entwicklung des Marktes zu beeinflussen. Zum Beispiel könnten Metalle, die in der Elektronik- oder Batterieherstellung verwendet werden, aufgrund des wachsenden Bedarfs an elektronischen Geräten und Elektrofahrzeugen eine steigende Recyclingnachfrage erfahren.

Trotz der zuvor aufgeführten Risiken bleibt das Metallrecycling eine wichtige und nachhaltige Industrie, die eine Schlüsselrolle bei der Ressourcenschonung und dem Umweltschutz spielt. Die Branche insgesamt und die ROSAG im Besonderen kann durch eine effiziente Planung, durch Investitionen in Technologie und durch eine angemessene Risikobewertung diese Herausforderungen angemessen bewältigen.

In Zusammenhang mit den Leistungen und der strategischen Erfahrung der GBS, vor allem in Anbetracht der Entwicklung und der Durchführung strategischer Portfolioerweiterungen, erwartet der Vorstand der GBS zukünftig Synergie- und Skalierungseffekte im Umfeld seines Recycling Engagements.

3.2.3. Gesamtübersicht der Kapitalentwicklung und der Kapitalmaßnahmen der ROSAG

lfd. Nr	Firma z.Z. der Kapitalmaßnahme	Grundkapital (EUR)	Zugang (+) Abgang (-) (EUR)	Art der Kapitalmaßnahme	Datum Handelsregister Eintragung	Anzahl ausgegebene Aktien
1	Recycling Ost-sachsen Aktiengesellschaft	100.000,00		Gründung	18.10.99	100.000
			+ 8.000,00 €			
2	Recycling Ost-sachsen Aktiengesellschaft	108.000,00		Barkapitalerhöhung	27.06.23	108.000
3	Recycling Ost-sachsen Aktiengesellschaft	108.000,00		Einziehung von 58.000 Namensstückaktien zum Erwerb	27.06.23	50.000

3.2.4. Gesellschaftsrechtliche Stellung der ROSAG zur GBS Software AG

Mit einem Aktienanteil i.H.v. 51,0% des Grundkapitals der ROSAG i.H.v. insgesamt EUR 108.000,00 eingeteilt in 50.000 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie, dies entspricht einem Aktienbesitz von 25.500 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie, was somit einem Anteil von EUR 55.080,00 am Grundkapital von EUR 108.000,00 entspricht (51%), ist die GBS Software AG Mehrheitsaktionärin der ROSAG. Die verbleibenden 24.500 weitere Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie, was somit einem Anteil von EUR 52.920,00 am Grundkapital von EUR 108.000,00 entspricht (49%), befinden sich in Händen sonstiger Aktionäre bzw. zurzeit bei einem einzigen Aktionär, nämlich dem Vorstand der ROSAG.

3.2.5. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ROSAG (Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft) der letzten 3 Jahre

Die Umsatzentwicklung nahm seit dem Jahr 2020 mit rund 6,4 Mio. EUR auf zuletzt rund 8,9 Mio. EUR im Jahr 2022 stetig zu. Der Jahresüberschuss nach Steuern betrug im Jahr 2020 ca. TEUR 256, in 2021 ca. TEUR 1.089 und in 2022 erneut ca. TEUR 1.079.

Das vorläufige und noch nicht festgestellte Ergebnis für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 beträgt EUR 342.203,78.

Die wesentlichen finanziellen Eckdaten der letzten 3 Jahre (2020 - 2022) und für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 sind nachfolgend tabellarisch in tausend Euro (TEUR) dargestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung der ROSAG				
	2020	2021	2022	30.06.2023
Umsatzerlöse	6.390,7	8.316,3	8.907,0	4.462,1
Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	- 59,0	297,0	- 85,0	- 122,0
sonstige betriebliche Erträge	55,1	92,0	69,2	41,6
Gesamtleistung	6.386,8	8.705,3	8.891,1	4.381,7
Materialaufwand	4.072,7	5.024,7	4.725,8	2.385,4
Rohergebnis	2.314,1	3.680,6	4.165,3	1.996,3
Personalaufwand	1.159,0	1.239,3	1.356,5	684,5
Abschreibungen auf Immaterielle und Sachanlagen	117,5	115,3	153,0	99,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	659,4	750,9	1.106,1	727,1
Betriebsergebnis	378,3	1.575,1	1.549,7	484,9
Finanzergebnis	- 2,1	- 2,1	- 0,9	9,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag + sonstige Steuern	119,8	484,1	470,2	152,5
Ergebnis nach Steuern	256,4	1.088,9	1.078,6	342,2

Aktiva der ROSAG	2020	2021	2022	30.06.2023
Langfristige Vermögenswerte	858,5	943,7	1.135,3	1.132,8
Kurzfristige Vermögenswerte und A RAP	3 365,9	4.151,0	2.954,5	3 251,0
- davon Zahlungsmittel	1.466,5	2.284,6	1.745,3	2 086,4
Summe Vermögenswerte	4.224,5	5.094,7	4.089,8	4.383,8
Passiva der ROSAG	2020	2021	2022	
Eigenkapital	2.735,6	3.424,6	3.696,9	787,1
Rückstellungen	304,9	581,1	194,0	187,2
Verbindlichkeiten	1.183,9	1.089,1	198,9	3.409,5
Summe Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.224,5	5.094,7	4.089,8	4.383,8

Durch die Einziehung von 58.000 Namensstückaktien zum Erwerb durch die ROSAG ist deren Eigenkapital zwischen dem 31.12.2022 und der Wirksamkeit der Einziehungsmaßnahme am 27.06.2023 auf rund TEUR 800 zurückgegangen. In der Stand-alone-Planungsrechnung der ROSAG (unabhängig vom vorliegenden Unternehmensvertrag) ist in den Folgejahren beabsichtigt, im Wege der Thesaurierung diese Reduktion des Eigenkapitals zumindest teilweise zu kompensieren und damit das Eigenkapital wieder dem Stand vor Wirksamkeit der Einziehungsmaßnahme anzunähern.

4. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der GBS Software AG als Mehrheitsaktionärin mit der Recycling Ost-sachsen Aktiengesellschaft ist - mit Blick auf dessen beherrschungsvertraglichen Elemente - am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der ROSAG und deren Integration in die GBS Gruppe zu gewährleisten. Es ist dem Vorstand der GBS dadurch insbesondere möglich, der Geschäftsführung der ROSAG im übergeordneten Konzerninteresse unmittelbar Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der GBS und der ROSAG sicherzustellen.

Durch die Unmittelbarkeit eines Vertrages zwischen der GBS und ihrer Tochtergesellschaft ROSAG wird eine umständliche Organkette vermieden. Hinzu tritt, dass ohne einen solchen Vertrag rechtlich nicht gesichert ist, in welchem Umfang die Hauptversammlung über den Aufsichtsrat dem Vorstand der ROSAG auch nachhaltig nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag schafft hingegen hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem

Umfange zu. Eine Weisung durch die Hauptversammlung über den Aufsichtsrat setzt zudem stets einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Hauptversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der ROSAG im Konzernverbund der GBS sicherzustellen.

Des Weiteren übernimmt GBS bereits jetzt Holding-Aufgaben, insbesondere im administrativen Bereich, die intern über Umlagen berechnet werden müssen. Der Abschluss eines solchen Vertrages hat demnach administrative und organisatorische Vorteile, die gegenüber den Kosten, die mit dem Abschluss des Vertrages verbunden sind, eindeutig überwiegen.

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist es - mit Blick auf die Elemente der Ergebnisabführung - für die GBS möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen und steuerliche Prozesse zu vereinfachen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch einer gewerbsteuerlichen Organschaft mit der Möglichkeit der Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge bei dem Organträger GBS. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat insofern den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können, was vorstehend zu einem nennenswerten Ertragszuwachs beim Organträger GBS führt.

5. ERLÄUTERUNGEN DES BEHERRSCHUNGS-UND GEWINNABFÜHRUNGS-VERTRAGES

Die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) sollen im Folgenden erläutert werden:

5.1. Leitung (Ziffer 1. des Vertrages)

In Ziffer 1. des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der GBS Software AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

Ferner regeln die Vertragspartner das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die GBS im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, dem Vorstand der ROSAG hinsichtlich der Leitung dieser Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand von ROSAG ist insofern verpflichtet, die Weisungen der GBS in Übereinstimmung mit § 308 AktG zu befolgen. Die GBS kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. Das Weisungsrecht kann erst mit Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft ausgeübt werden.

Eine Ausnahme ist allerdings in Ziffer 1.2. des Vertrages insofern vorgesehen, als sich danach das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Vertragsklausel entspricht inhaltlich der gesetzlichen Regelung des § 299 AktG und soll der abhängigen Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung die freie, eigenverantwortliche Entscheidung über den Vertragsinhalt und die Vertragsdauer ermöglichen.

Ziffer 1.3. befasst sich mit der Art und Weise der Weisungserteilung und definiert hierzu die Schriftform.

Nach Ziffer 1.4. des Vertrages ist die GBS jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der ROSAG einzusehen. Der Vorstand der Organgesellschaft (ROSAG) ist verpflichtet, der Organträgerin (GBS) jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben. Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

5.2. Gewinnabführung (Ziffer 2. des Vertrages)

Ziffer 2.1. des Vertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die ROSAG während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die GBS abzuführen.

Als Gewinn abzuführen ist dabei gemäß Ziffer 2.1. des Vertrages – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2. dieses Vertrags – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag, wobei hierbei die Bestimmungen von Ziffer 2.2. des Vertrages zu beachten sind.

Hiernach (Ziffer 2.2. des Vertrages) kann ROSAG - mit in Textform nach § 126b BGB erfolgter Zustimmung der GBS - Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf entsprechendes - in Textform nach § 126b BGB erfolgendes - Verlangen der GBS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder Gewinnvorträge, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht gemäß Ziffer 2.3. des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, in dem der Vertrag wirksam wird. Diese Verpflichtung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1 und 353 HGB verzinsen

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

5.3. Verlustübernahme (Ziffer 3. des Vertrages)

Ziffer 3.1. des Vertrages enthält die Verpflichtung der GBS als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge gemäß Ziffer 2.2. des Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Nach Ziffer 3.2. besteht die Verpflichtung zum Verlustausgleich erstmals für das gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung wird in jedem Fall zum Ende eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres der ROSAG fällig, wobei Ziffer 2.3. Satz 2 hinsichtlich Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend gilt. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der ROSAG ausgeglichen werden.

Aus der Verweisung auf § 302 ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die ROSAG kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die GBS zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Absatz 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.

Bei den Regelungen in Ziffer 3. des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

5.4. Ausgleichszahlung (Ziffer 4. des Vertrages)

Gemäß Ziffer 4.1. des Vertrages ist eine angemessene Ausgleichszahlung an die außenstehenden Aktionäre, derzeit repräsentiert durch den alleinigen außenstehenden Aktionär der ROSAG, nämlich dem Vorstand Herrn Martin Sonnenberg, ab dem Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der GBS gemäß Ziffer 2. wirksam wird, für die Dauer des Vertrags als jährlich wiederkehrende Geldleistung („Ausgleichszahlung“) zu zahlen. Im Falle der Ausgleichszahlung für ein Rumpfgeschäftsjahr erfolgt die Ausgleichszahlung zeitanteilig.

Die Ausgleichszahlung beträgt gemäß Ziffer 4.2. des Vertrages für jedes volle Geschäftsjahr der ROSAG für jede Namensstückaktie der ROSAG mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 2,16 je Namensstückaktie (jede einzelne auch eine „ROSAG-Aktie“ und zusammen die „ROSAG-Aktien“) brutto EUR 9,69 („Bruttoausgleichsbetrag“) abzüglich

eines von ROSAG hierauf zu entrichtenden Betrags für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 9,69 je ROSAG-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der ROSAG bezieht, 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, d.h. EUR 1,53 zum Abzug. Daraus resultiert nach den herrschenden Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages netto eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 8,16 je ROSAG-Aktie für ein volles Geschäftsjahr („Nettoausgleichsbetrag“). Klarstellend haben die Vertragspartner in Ziffer 4.2. Satz 3 vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von dem Nettoausgleichsbetrag einbehalten werden.

Ziffer 4.3. regelt die Verminderung der Ausgleichszahlung je ROSAG-Aktie im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der ROSAG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien und zwar in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Soweit jedoch das Grundkapital der ROSAG durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus Ziffer 4. des Vertrages auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß Ziffer 4. des Vertrages ergibt sich aus der von ROSAG bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.

Bei den Regelungen in den Ziffern 4.4. und 4.5. des Vertrages handelt es sich um Bestimmungen über den Beginn und die Fälligkeit der Ausgleichszahlung sowie über die Möglichkeit der GBS, eine oder mehrere unterjährig Abschlagszahlungen auf die kommende Ausgleichszahlung zu leisten.

Ziffer 4.6. enthält Regelungen zu Spruchverfahren nach dem SpruchG, die aus derzeitiger Sicht allerdings wegen der folgenden Regelung in Ziffer 4.7. wohl nicht in Betracht zu ziehen sind.

In Ziffer 4.7. des Vertrages erfolgt nämlich der Hinweis, dass der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ausdrücklich den Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) erklärt hat.

5.5. Barabfindung (Ziffer 5. des Vertrages)

Ziffer 5. des Vertrages regelt die Barabfindung.

Gemäß den Bestimmungen in Ziffer 5.1. verpflichtet sich GBS, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs von ROSAG dessen Namensstückaktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 2,16 je Namensstückaktie gegen eine Barabfindung („Abfindung“) von EUR 60,49 zu erwerben.

Die Verpflichtung von GBS zum Erwerb der Namensstückaktien der ROSAG im Wege der Barabfindung ist gem. Ziffer 5.2. des Vertrages befristet. Die Frist endet zwei Monate

nach dem Tag an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes der ROSAG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt jedoch unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Falls nach Ziffer 5.3. ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder über einen gerichtlichen Vergleich eine höhere Abfindung vereinbart wird, können auch die bereits abgefunden außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

Falls - wie in Ziffer 5.4. des Vertrages ausgeführt - bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2. des Vertrages bestimmten Frist das Grundkapital von ROSAG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Namensstückaktien in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefunden Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von ROSAG bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2. des Vertrages bestimmten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöht wird, gelten die Rechte aus Ziffer 5. des Vertrages auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.

Bei der Regelung in Ziffer 5.5. des Vertrages handelt es sich insoweit um eine übliche Regelung im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, nämlich der kostenfreien Übertragung von ROSAG Aktien gegen Abfindung für die außenstehenden Aktionäre.

Gemäß der Ziffer 5.6. hat der zur Zeit alleinige außenstehenden Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, mit gesonderter Erklärung den unwiderruflichen Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem SpruchG erklärt. Ferner hat er in Ziffer 5.4. zugesichert, das Eigentum an seinem 49 %-igen Aktienanteil an der ROSAG während der Frist gemäß Ziffer 5.2. unverändert zu behalten und gleichzeitig hat er den unwiderruflichen Verzicht auf die Annahme der Barabfindung gemäß den Ziffern 5.1. und 5.2. erklärt.

5.6. Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (Ziffer 6. des Vertrages)

Gemäß Ziffer 6.1. des Vertrages bedarf es zu dessen Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der ROSAG als Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der GBS als Organträgerin.

Gemäß Ziffer 6.2. des Vertrages wird der Vertrag mit der Eintragung in das zuständige Handelsregister am Sitz der ROSAG als Organgesellschaft (Amtsgericht Dresden) wirksam.

Ziffer 6.3. des Vertrages bestimmt seine Laufzeit für die Dauer von fünf Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der ROSAG als Organgesellschaft wirksam wird, frühestens jedoch ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet (Mindestlaufzeit). Während der Mindestlaufzeit ist der Vertrag - abgesehen von den Regelungen einer Kündigung aus wichtigem Grund in Ziffer 6.5. - unkündbar. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt wurde.

Für den Fall, dass das erste Jahr bzw. im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres, das Rumpfgeschäftsjahr, für die Geltung dieses Vertrages durch das zuständige Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages aus Ziffer 6.3. um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren.

Gemäß der Bestimmungen in Ziffer 6.4. wird für den Fall, dass für das erste Jahr der Geltung dieses Vertrages durch das zuständige Finanzamt eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren verlängert.

Bei den weiteren Regelungen in den Ziffer 6.5. bis 6.7. des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Kündigungsregelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und deren Formerfordernisse.

Bei einer Beendigung des Vertrages findet zudem die gesetzliche Regelung des § 303 AktG Anwendung (Ziffer 6.8. des Vertrages). Danach gilt: Endet ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, hat das herrschende Unternehmen Gläubigern der beherrschten Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister zu diesem Zweck bei dem herrschenden Unternehmen melden. Diese Verpflichtung besteht nach § 303 Abs. 1 und Abs. 2 AktG, allerdings nur solchen Gläubigern gegenüber, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Das herrschende Unternehmen kann sich gemäß § 303 Abs. 3 AktG für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind auf die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung §§ 26, 160 HGB und § 327 Abs. 4 AktG analog anzuwenden, so dass sie nur für Ansprüche besteht, die bis zur Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags begründet und vor Ablauf von fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Eintragung fällig werden.

5.7. Schlussbestimmungen (Ziffer 7. des Vertrages)

Die in Ziffer 7.1. des Vertrages enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei dessen Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch Änderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung, werden. In diesem Fall soll nach Ziffer 7. des Vertrages an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entspricht.

Zur Auslegung dieses Vertrags sind gemäß Ziffer 7.2. die ertragsteuerlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die §§ 14-19 KStG in deren jeweils geltender Fassung, zu berücksichtigen.

Bei den weiteren Regelungen in Ziffer 7. des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, wie den gesonderten Erklärungen der Vertragsparteien, in Ziffer 7.3., wonach dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll. Ziffer 7.4. enthält Änderungen und Ergänzungsregelungen zum Schriftformerfordernis und Ziffer 7.5. regelt die Festlegung für Frankfurt am Main als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie als ausschließlichen Gerichtsstand.

6. ART UND HÖHE DES AUSGLEICHS UND DER ABFINDUNG NACH § 304, § 305 AKTG

6.1. Überblick zu den rechtlichen Grundlagen

Gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung festlegen. Die Art des Ausgleichs und die Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs wurden unter Ziffer 5.4. dieses Berichtes erläutert.

Als Ausgleich ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag außerdem die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Die angemessene Abfindung hat nach § 305 Abs. 3

Satz 2 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Vertrag zu berücksichtigen. Dies gilt für die Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG entsprechend. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (BvR 1613/94) darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Höhe der Abfindung nach § 305 AktG nicht außer Acht gelassen werden. Die Verkehrsfähigkeit, die das Aktieneigentum inhaltlich präge, erfordere, dass außenstehende Aktionäre neben voller Vermögensteilhabe wenigstens das erhalten, was sie bei freier Desinvestitionsentscheidung erlöst hätten. Der Börsenkurs stelle grundsätzlich die untere Grenze der dem Aktionär zu zahlenden Abfindung dar. Ein solcher Börsenkurs existiert jedoch im Falle der ROSAG nicht.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Abfindung ist der Tag der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der ROSAG, die über den Vertrag beschließen soll, mit hin der 06.11.2023.

Der Vorstand der ROSAG und der Vorstand der GBS haben die Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden (nachfolgend als „Dr. Heide & Noack“ bezeichnet) als Bewertungsgutachter beauftragt, eine Gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der ROSAG zum Tag der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung, dem 06.11.2023, sowie zur Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG und der angemessenen Abfindung i.S.v. § 305 AktG zu erstellen.

Der Bewertungsgutachter hat die für die Gutachterliche Stellungnahme erforderlichen Arbeiten mit Unterbrechungen vom 07.08.2023 bis zum 23.10.2023 durchgeführt. Der Bewertungsgutachter hat am 23.10.2023 seine Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des Unternehmenswerts von ROSAG zum 06.11.2023, dem Tag der über den Vertrag beschließenden außerordentlichen Hauptversammlung der ROSAG, vorgelegt.

Zur Beurteilung des Unternehmenswerts der ROSAG hat Dr. Heide & Noack den Unternehmenswert auf Basis der in der Praxis der Unternehmensbewertung und Rechtsprechung anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Hiernach ermittelte Dr. Heide & Noack einen objektivierten Unternehmenswert nach dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008, nachfolgend „IDW S 1“) und der speziellen Bewertungsregelungen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“ (KMU) in der Funktion eines neutralen Gutachters. Der IDW Praxishinweis 2/2017 „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion“ i.V.m. mit den speziellen Bewertungsregelungen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“ (KMU) wurde beachtet.

Die Gutachterliche Stellungnahme von Dr. Heide & Noack wird - wie auch dieser Vertragsbericht - zusammen mit den weiteren nach § 293f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung der ROSAG, die über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließt, über die Internetseite der ROSAG unter

<https://rosag.eu>

zugänglich sein. Die Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung der beschlussfassenden Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ausgelegt.

Ferner wird die Gutachterliche Stellungnahme von Dr. Heide & Noack - wie auch dieser Vertragsbericht - zusammen mit den weiteren nach § 293f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung der GBS, die über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließt, über die Internetseite der GBS unter

<https://gbs-ag.com>

zugänglich sein. Die Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung der beschlussfassenden Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ausgelegt.

Der Vorstand der ROSAG und der Vorstand der GBS weisen zur Vermeidung von Haftungsrisiken ausdrücklich daraufhin, dass die Planungen der ROSAG, welche die Grundlage der Unternehmensbewertung bilden, zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, sie aber auf zukunftsgerichteten Umständen oder Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beruhen, deren Eintritt außerhalb der Einflussmöglichkeit der ROSAG liegt und dass außerdem, für den tatsächlichen Eintritt der den Planungen zugrundeliegenden Tatsachen und Prognosen weder von der ROSAG noch von der GBS eine Haftung übernommen werden kann.

6.2. ERMITTLUNG UND FESTLEGUNG DER HÖHE DES ANGEMESSENEN ABFINDUNGSBETRAGS NACH § 305 AKTG

In ihrer Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des IDW S 1 und den speziellen Bewertungsregelungen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“ (KMU) kommt Dr. Heide & Noack in ihrem Bewertungsgutachten zu dem Ergebnis, dass sich der zur Ermittlung der angemessenen Abfindung in der Rechtsprechung maßgebliche objektivierte Unternehmenswert der ROSAG im Sinne des IDW S 1 und der speziellen Bewertungsregelungen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“ (KMU) zum 06.11.2023 auf TEUR 3.024,7 beläuft. Bei (zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bewertungsgutachtens) 50.000 ausstehenden ROSAG-Aktien entspricht dies einem Wert je ausstehender ROSAG-Aktie in Höhe von EUR 60,49. Demgemäß ergibt sich aus der Gutachterlichen Stellungnahme, dass die angemessene Abfindung i.S.v. § 305 AktG bei EUR 60,49 je ROSAG-Aktie liegt.

Nach Ziffer 5. des Vertrags ist GBS verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden ROSAG-Aktionärs dessen ROSAG-Aktien gegen Abfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) zu erwerben. Jeder außenstehende ROSAG-Aktionär, der das Abfindungsangebot annimmt, erhält für je eine ROSAG-Aktie eine Abfindung in Höhe von EUR 60,49. Die für die Vereinbarung der Art der Abfindung als Barabfindung ausschlaggebenden Gründe sind in Ziffer 6. dieses Berichtes dargestellt.

Der Vorstand der ROSAG und der Vorstand der GBS haben den Betrag der Abfindungszahlung übereinstimmend auf Grundlage der Ergebnisse der Gutachterlichen Stellung-

nahme von Dr. Heide & Noack vom 23.10.2023 festgesetzt. Dr. Heide & Noack hat hierin den Betrag von EUR 60,49 je ROSAG-Aktie als angemessene Abfindung im Sinne von § 305 AktG ermittelt

Bei der Bestimmung des Abfindungsbetrags haben die Vertragsparteien den von Dr. Heide & Noack in ihrem Bewertungsgutachten nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 und den speziellen Bewertungsregelungen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“ (KMU) zum 06.11.2023 ermittelten Unternehmenswert der ROSAG berücksichtigt. Dieser beläuft sich auf TEUR 3.024,7, was einem Wert von EUR 60,49 je ausstehender ROSAG-Aktie entspricht.

Im vorliegenden Fall kommt eine Anpassung des volumengewichteten Dreimonats-Börsenkurses nicht in Betracht, weil die Aktien der ROSAG nicht börsennotiert sind.

GBS hat im Wege einer ad-hoc-Mitteilung am 28.06.2023 bekanntgegeben, dass sie den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen ROSAG als beherrschter Gesellschaft und GBS als herrschender Gesellschaft beabsichtigt.

6.3. ERMITTLUNG UND FESTLEGUNG DER HÖHE DER ANGEMESSENEN AUSGLEICHSZAHLUNG NACH § 304

Nach Ziffer 4. des Vertrages gewährt GBS den außenstehenden ROSAG-Aktionären ab dem Geschäftsjahr, ab dem der Vertrag gemäß Ziffer 4.5. des Vertrags wirksam wird, d.h. voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr, das am 01.07.2023 beginnt, für die Dauer des Vertrages eine feste jährliche Ausgleichszahlung.

Der aus dem objektivierten Unternehmenswert nach IDW S1 und den speziellen Bewertungsregelungen für „Kleine und Mittlere Unternehmen“ (KMU) abgeleitete angemessene Ausgleich i.S.v. § 304 AktG beträgt nach Ermittlungen des Bewertungsgutachters EUR 9,69 (Bruttogewinnanteil je Namensstückaktie). Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,825%; hieraus resultiert ein körperschaftsteuerlich bedingter Abzugsbetrag von EUR 1,53. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0% und bei unverändertem Solidaritätszuschlag von 5,5% beträgt die Ausgleichszahlung somit netto EUR 8,16 je ROSAG-Aktie (Nettogewinnanteil je Aktie). Ausgangspunkt der Ableitung des Ausgleichsbetrags ist insoweit der aus dem Unternehmenswert zum 06.11.2023 ermittelte Wert je Namensstückaktie von EUR 60,49, der nach den allgemeinen Bewertungsrichtlinien und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Ermittlung der Ausgleichszahlung einem risikoadjustierten Verrentungszinssatz zur Ermittlung des Ausgleichs zu verrenten ist.

Die Gründe, weshalb die Vertragsparteien eine feste Ausgleichszahlung vereinbart haben, wurden in Ziffer 6. dieses Berichtes dargestellt. Die Vertragsparteien haben sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003 - II ZB 17/01 - „Ytong“) auf einen Bruttoausgleich und einen Nettoausgleich geeinigt.

6.4. GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME UND EINSCHÄTZUNG DES VORSTANDS DER ROSAG UND DER GBS

Die vollständige Fassung der Gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Heide & Noack zum Unternehmenswert der ROSAG je Namensstückaktie und zum, Ausgleichsbetrag je Namensstückaktie vom 23.10.2023 ist diesem Vertragsbericht als Anlage beigefügt und damit integraler Bestandteil dieses Vertragsberichts.

Der Vorstand der ROSAG und der Vorstand der GBS machen sich die Ausführungen von Dr. Heide & Noack in der genannten Gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von ROSAG zum angemessenen Ausgleich und zur angemessenen Abfindung nach eigener Prüfung inhaltlich vollständig zu eigen und machen sie zum Gegenstand dieses Vertragsberichts. Nach ihrer eigenen Einschätzung halten der Vorstand der ROSAG und der Vorstand der GBS eine Abfindung i.S.v. § 305 AktG in Höhe von EUR 60,49 je ROSAG-Aktie sowie einen Ausgleich i.S.v. § 304 AktG in Höhe von brutto EUR 9,69 (nach Abzug eines Betrages für die derzeit geltende Körperschaftsteuer sowie den derzeit geltenden Solidaritätszuschlag auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne der ROSAG in Höhe von netto EUR 8,16) je ROSAG-Aktie für angemessen.

Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat als Drittbegünstigter aus der Ausgleichsregelung durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ausdrücklich den unwiderruflichen Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem SpruchG zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Ausgleichs erklärt und die Höhe des Ausgleichs somit als endgültig verbindlich anerkannt.

7. VERTRAGSPRÜFUNG

Der mit Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 05.10.2023 gerichtlich bestellte Vertragsprüfer KS Auditing Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Dresden („KS-Auditing“) wird einen Prüfbericht erstellen, der zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bis zu deren Ende auf der Internetseite der ROSAG unter <https://rosag.eu> abrufbar sein wird. Die Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ausgelegt.

Ferner wird dieser Prüfbericht zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung bis zu deren Ende auf der Internetseite der GBS unter <https://gbs-ag.com> abrufbar sein. Die Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ausgelegt.

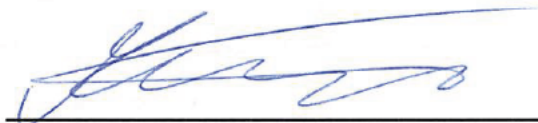
Darüberhinaus kann jeder Aktionär die Unterlagen bei den beiden Gesellschaften anfordern.

UNTERSCHRIFTENSEITE FOLGT

ROSAG RECYCLING OSTSACHSEN AKTIENGESELLSCHAFT

DER VORSTAND

ZITTAU OT HIRSCHFELDE, DEN 23.10.2023

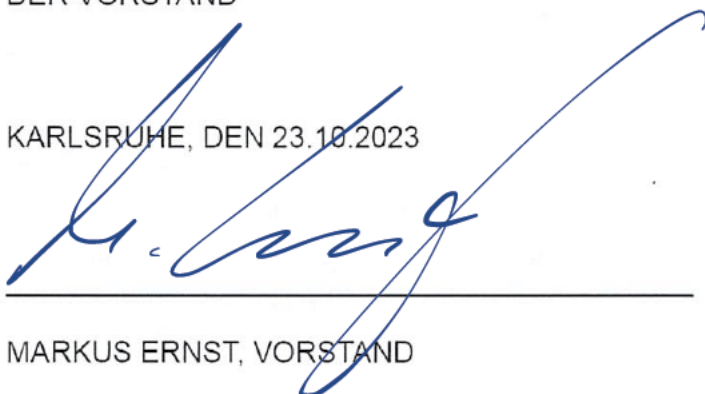


MARTIN SONNENBERG, VORSTAND

GBS SOFTWARE AG

DER VORSTAND

KARLSRUHE, DEN 23.10.2023



MARKUS ERNST, VORSTAND

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GBS Software AG und der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft vom 23. Oktober 2023
- Anlage 2** Gutachterliche Stellungnahme der Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden vom 23. Oktober 2023 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft zum Bewertungsstichtag am 06. November 2023
- Anlage 3** Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 05. Oktober 2023 über die Bestellung der KS Auditing GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüferin) i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

GBS Software Aktiengesellschaft

Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 729616)
(nachfolgend „GBS“ oder „Organträgerin“ genannt)

und

Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft

Siliziumstraße 3, 02788 Zittau OT Hirschfelde,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 17757)
(nachfolgend „ROSAG“ oder „Organgesellschaft“ genannt)
(ROSAG und GBS zusammen "die Vertragsparteien" genannt)

Präambel

Die GBS Software Aktiengesellschaft, Karlsruhe (Organträgerin) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 729616) besitzt einen Anteil i.H.v. 51,0% der Aktien an der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 17757). Diesen Aktienanteil hat die GBS zunächst (i) durch die Zeichnung einer Kapitalerhöhung der ROSAG gemäß Beschluss der Hauptversammlung der ROSAG vom 08.06.2023 im Umfang von EUR 4.500,00 eingeteilt in 4.500 Namensstückaktien zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie und (ii) durch den Erwerb von 21.000 Namensstückaktien der ROSAG zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie gemäß Aktienkauf und Übertragungsvertrag mit der Urkunden-Nr. 1926-2023H, des Notars Prof. Dr. Heckschen, Dresden, erworben. Damit besaß die GBS mit 25.500 Namensstückaktien zunächst 23,61% des Aktienkapitals der ROSAG i.H.v. EUR 108.000,00 eingeteilt in 108.000 Namensstückaktien zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie. In Folge der späteren Wirksamkeit der ebenfalls durch die Hauptversammlung vom 08.06.2023 beschlossenen Einziehung von 58.000 Namensstückaktien der ROSAG nach § 237 AktG durch die Eintragung dieses Beschlusses bei dem zuständigen Registergericht in Dresden am 28.06.2023, wurde die Anzahl der ausgegebenen Aktien der ROSAG ohne Änderung des Grundkapitals von bisher 108.000 Namensstückaktien auf nunmehr 50.000 Namensstückaktien reduziert, wobei sich gleichzeitig der rechnerische Nennwert auf EUR 2,16 je Namensstückaktie erhöhte. Demgemäß besitzt die GBS nunmehr mit insgesamt 25.500 Namensstückaktien der ROSAG zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie einen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 55.080,00 bzw. 51,0% des Grundkapitals der ROSAG i.H.v. insgesamt EUR 108.000,00 eingeteilt in 50.000 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie. Die GBS ist somit seit dem 28.06.2023 Mehrheitsaktionärin der ROSAG. Die verbleibenden 24.500 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie befinden sich in Händen sonstiger Aktionäre bzw. zurzeit bei einem einzigen Aktionär (Vorstand der ROSAG).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien GBS und ROSAG das Folgende:

1. Leitung

- 1.1. ROSAG als Organgesellschaft unterstellt GBS als Organträgerin die Leitung ihrer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages. Demgemäß ist GBS berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, dem Vorstand der ROSAG sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. GBS ist ebenfalls berechtigt, Weisungen in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses der ROSAG zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der ROSAG dem Vorstand der ROSAG.
- 1.2. Der Vorstand von ROSAG ist verpflichtet, die Weisungen der GBS in Übereinstimmung mit § 308 AktG zu befolgen. GBS kann dem Vorstand der ROSAG nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.3. Weisungen müssen in Textform nach § 126b BGB erteilt werden, wobei diese Form auch durch E-Mail und Fax gewahrt wird. Falls die Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich schriftlich nachzureichen, wobei auch hier die Form durch E-Mail und Fax gewahrt wird.
- 1.4. Die Organträgerin kann jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Der Vorstand der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.

2. Gewinnabführung

- 2.1. ROSAG verpflichtet sich während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 dieses Vertrags – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag.
- 2.2. ROSAG kann mit in Textform nach § 126b BGB erfolglicher Zustimmung der GBS Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf entsprechendes in Textform nach § 126b BGB erfolgendes Verlangen der GBS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder Gewinnvorträge, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 2.3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1 und 353 HGB zu verzinsen.

3. Verlustübernahme

- 3.1. GBS ist gegenüber ROSAG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

- 3.2. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung wird in jedem Fall zum Ende eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres der ROSAG fällig. Ziffer 2.3 Satz 2 gilt für die Fälligkeit und die Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

4. Ausgleichszahlung

- 4.1. GBS verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der ROSAG, derzeit repräsentiert durch den alleinigen außenstehenden Aktionär der ROSAG, nämlich dem Vorstand Herrn Martin Sonnenberg, ab dem Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der GBS gemäß Ziffer 2 wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrags eine jährlich wiederkehrende Geldleistung („**Ausgleichszahlung**“) zu zahlen. Im Falle der Ausgleichszahlung für ein Rumpfgeschäftsjahr erfolgt die Ausgleichszahlung zeitanteilig.
- 4.2. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der ROSAG für jede Namensstückaktie der ROSAG mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 2,16 je Namensstückaktie (jede einzelne eine „ROSAG-Aktie“ und zusammen die „ROSAG-Aktien“) brutto EUR 9,69 („Bruttoausgleichsbetrag“) abzüglich eines von ROSAG hierauf zu entrichtenden Betrags für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 9,69 je ROSAG-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der ROSAG bezieht, 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag bezogen auf den Betrag der Körperschaftsteuer (15,825 %), d.h. EUR 1,53, zum Abzug. Daraus resultiert nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages netto eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 8,16 je ROSAG-Aktie für ein volles Geschäftsjahr („Nettoausgleichsbetrag“). Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von dem Nettoausgleichsbetrag einbehalten werden.
- 4.3. Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der ROSAG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je ROSAG-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der ROSAG durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 ergibt sich aus der von ROSAG bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.
- 4.4. Die Ausgleichszahlung ist analog der Regelung für die Gewinnabführung gemäß oben Ziffer 2.3. jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres fällig, und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1 und 353 HGB zu verzinsen. Der GBS steht es frei, unterjährig eine oder mehrere Abschlagszahlungen auf diese Ausgleichszahlung zu leisten.
- 4.5. Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das Geschäftsjahr oder zeitanteilig für das Rumpfgeschäftsjahr gewährt, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der GBS gemäß Ziffer 2 wirksam wird. Sofern der Vertrag während eines Geschäftsjahres der ROSAG endet oder ROSAG während des Zeitraums, für den die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 gilt, ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.

- 4.6. Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Ausgleichszahlung vereinbart wird, können auch die bereits abgefunden außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Ausgleichszahlung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.
- 4.7. Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat als Drittbegünstigter aus der Ausgleichsregelung durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ausdrücklich den unwiderruflichen Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem SpruchG zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Ausgleichs erklärt und die Höhe des Ausgleichs somit als endgültig verbindlich anerkannt.

5. Barabfindung

- 5.1. GBS verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs von ROSAG dessen Namensstückaktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 2,16 je Namensstückaktie gegen eine Barabfindung („Abfindung“) von EUR 60,49 zu erwerben.
- 5.2. Die Verpflichtung von GBS zum Erwerb der Namensstückaktien der ROSAG im Wege der Barabfindung ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes der ROSAG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.
- 5.3. Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Abfindung vereinbart wird, können auch die bereits abgefunden außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.
- 5.4. Falls bis zum Ablauf der in vorstehend Ziffer 5.2 dieses Vertrages bestimmten Frist für die Annahme der Abfindung das Grundkapital von ROSAG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Namensstückaktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefunden Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von ROSAG bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrages bestimmten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.
- 5.5. Die Übertragung von ROSAG Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre von ROSAG kostenfrei.
- 5.6. Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat als Drittbegünstigter aus der Abfindungsregelung gem. vorstehend Ziffer 5.1 durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ausdrücklich den unwiderruflichen Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens

nach dem SpruchG zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung erklärt, soweit der hier gegenständliche Unternehmensvertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft Wirksamkeit erlangt. Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien weiterhin erklärt, dass er innerhalb der Frist für die Annahme der Barabfindung gemäß oben Ziffer 5.2 unwiderruflich auf sein Recht zur Annahme der Abfindung verzichtet, das Eigentum an seinem 49 %-igen Aktienanteil an der ROSAG mindestens bis zum Fristablauf für die Abfindungsannahme gem. Ziffer 5.2. behält und ausschließlich die Ausgleichsleistung als Gegenleistung wählt.

6. Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- 6.1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der ROSAG als Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der GBS als Organträgerin.
- 6.2. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der ROSAG als Organgesellschaft eingetragen worden ist.
- 6.3. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der ROSAG als Organgesellschaft wirksam wird, frühestens jedoch ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet (Mindestlaufzeit). Während der Mindestlaufzeit ist der Vertrag, abgesehen von den Regelungen einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 6.5, unkündbar. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt wurde.
- 6.4. Für den Fall, dass das erste Jahr der Geltung dieses Vertrages durch das zuständige Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren.
- 6.5. Jede Partei kann diesen Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es auch dar, wenn die Organträgerin die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund - verliert. Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung die steuerlichen Wirkungen einer Organschaft nicht mehr eintreten.
- 6.6. Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.
- 6.7. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform, Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei.
- 6.8. Endet dieser Vertrag, hat GBS den Gläubigern der ROSAG nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, ist davon die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten und dem mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung Bezweckten im Rahmen des rechtlich Zulässigen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Lücke dieses Vertrags. Die Parteien vereinbaren, dass durch das Vorstehende nicht nur eine Beweislastumkehr eintritt, sondern auch die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausgeschlossen ist.
- 7.2. Zur Auslegung dieses Vertrags sind die ertragsteuerlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere §§ 14 - 19 KStG in deren jeweils geltender Fassung, zu berücksichtigen.
- 7.3. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.
- 7.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- 7.5. Soweit rechtlich zulässig, ist Frankfurt am Main Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.

ROSAG Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Zittau OT Hirschfelde, den 23.10.2023

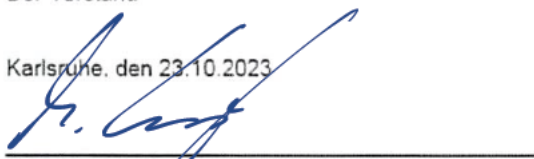


Martin Sonnenberg, Vorstand

GBS Software AG

Der Vorstand

Karlsruhe, den 23.10.2023



Markus Ernst, Vorstand

BERICHT
ÜBER DIE ERMITTLUNG
DES ERTRAGSWERTES GEMÄß § 291 Abs. 1 AKTG
ZUM
6. NOVEMBER 2023
DER
**RECYCLING OSTSACHSEN AKTIENGESELLSCHAFT,
ZITTAU OT HIRSCHFELDE**

Maßgeblich ist das gebundene Exemplar

DR. HEIDE & NOACK PARTGMBB

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Comeniusstraße 32 • 01307 Dresden

E-Mail: info@heide-noack.de

Telefon: 0351 44 00 38 0

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	3
2.1. Funktionsabhängigkeit des Unternehmenswerts	3
2.2. Bewertungsgrundsätze und Methoden	4
3. BESCHREIBUNG DES BEWERTUNGSOBJEKTES	6
3.1. Überblick	6
3.2. Steuerliche Grundlagen	7
3.3. Wirtschaftliche Grundlagen	7
3.4. Markt & Wettbewerb	8
4. ERMITTLUNG DES UNTERNEHMENSWERTES	10
4.1. Vorgehensweise bei der Ermittlung des Unternehmenswertes	10
4.2. Analyse der Vergangenheit	11
4.3. Planungsrechnung und Ableitung der Zukunftserfolge	13
4.4. Kapitalisierungszinssatz	16
4.5. Ableitung des Unternehmenswerts	21
4.6. Plausibilisierung	23
4.7. Liquidationswert	23
5. ERMITTLUNG DER ANGEMESSENEN ABFINDUNG GEMÄß § 305 AKTG UND DES ANGEMESSENEN AUSGLEICHS NACH § 304 AKTG	24
5.1. Börsenkurse und Vorerwerbe	24
5.2. Ermittlung der angemessenen Abfindung	24
5.3. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs	25
6. SCHLUSSBEMERKUNG	27

ANLAGENVERZEICHNIS

Plausibilisierung des Unternehmenswertes mit der Methode von Prof. Schneider	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
abzgl.	abzüglich
Az.	Aktenzeichen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
DCF	Discounted-Cash-Flow DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
ff.	fortfolgende
ggü.	gegenüber
GBS	GBS Software AG
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
p.a.	per annum (pro Jahr)
rd.	rund
ROSAG	Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft
S.	Seite
sog.	sogenannte
Stck.	Stück
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
TV.	Terminal Value = Ewige Rente
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die beherrschende Gesellschaft

GBS Software AG

(nachfolgend auch „GBS“ genannt)

und die abhängige Gesellschaft

Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft, Zittau OT Hirschfelde

(nachfolgend auch „ROSAG“ genannt)

(die beherrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft gemeinsam die „Vertragsparteien“ genannt)

haben uns beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der ROSAG sowie zur angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG abzugeben.

Bewertungsanlass ist der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gem. § 291 Abs. 1 AktG zwischen der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft und der GBS Software AG. Die Vorstände beider Gesellschaften werden nach § 293a AktG einen gemeinsamen schriftlichen Bericht erstatten, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe der Abfindung nach § 305 AktG und des Ausgleichs nach § 304 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Unser Gutachten zum Unternehmenswert der ROSAG dient als Grundlage für die Festsetzung der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG wird ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und Eintragung in das Handelsregister wirksam. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verlangt die Zustimmung der Hauptversammlung beider Vertragsparteien.

Diese Zustimmung soll daher der Hauptversammlung der ROSAG, die voraussichtlich am 6. November 2023 stattfinden soll und der Hauptversammlung der GBS, die voraussichtlich im Dezember 2023 stattfinden soll, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Wir haben unsere Arbeiten im Zeitraum August 2023 bis zum 23. Oktober 2023 in unseren Büroräumlichkeiten sowie vor Ort bei der ROSAG in Zittau OT Hirschfelde durchgeführt. Diverse Besprechungen mit der Gesellschaft fanden außerdem mittels Video- und Telefonkonferenzen statt.

Für unsere Arbeiten standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ROSAG und der GBS vom 29. August 2023,
- endgültige Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ROSAG und der GBS vom 23. Oktober 2023,
- Entwurf des Gemeinsamen Berichts gemäß § 293a AktG des Vorstands der ROSAG und der GBS über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. September 2023,
- endgültige Fassung des Gemeinsamen Berichts gemäß § 293a AktG des Vorstands der ROSAG und der GBS über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23. Oktober 2023,
- Jahresabschlüsse der ROSAG für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022,
- erstellter vorläufiger Abschluss zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres der ROSAG zum 30. Juni 2023,
- Proforma-Rechnung der ROSAG für das Geschäftsjahr 2023/24 und Planungsrechnung für die Jahre 2024/25, 2025/26 und die sogenannte ewige Rente 2026/27 ff.,
- aktueller Handelsregisterauszug der ROSAG,
- Satzung der ROSAG vom 8. Juni 2023, eingetragen in das Handelsregister am 27. Juni 2023,
- weitere bewertungsrelevante Dokumente und Informationen.

Darüber hinaus haben wir für unsere Bewertung auf die uns in Besprechungen mündlich gegebenen Auskünfte des Vorstands der ROSAG sowie auf öffentlich zugängliche Informationen und Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind uns von dem Vorstand der ROSAG und den von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir uns vom Vorstand der ROSAG sowie vom Vorstand der GBS in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigen lassen.

Bei unserer Bewertung sind wir unter Beachtung des Standards des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008 (nachfolgend auch als „IDW S 1“ bezeichnet), sowie unter Heranziehung weiterer Unterlagen und Literatur zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie der hierzu ergangenen berufsständischen Verlautbarung im Praxishinweis 1/2014 des IDW zur Bewertung von KMU in der Funktion eines neutralen Gutachters tätig geworden.

Die Gesellschaft befindet sich aufgrund ihrer Struktur und ihrer Unternehmensgröße am unteren Ende der KMU-Größenbandbreite und entspricht der Definition eines KMU im Praxishinweis 1/2014 des IDW.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis zu Dritten - sind die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Dieses Gutachten dient ausschließlich der Verwendung durch die Auftraggeber im Rahmen des vorgesehenen Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Aufnahme in den gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG, Veröffentlichung zur Information der Aktionäre der ROSAG und der GBS, Hinterlegung auf der Homepage der ROSAG und der GBS, Weitergabe an das zuständige Gericht). Es ist darüber hinaus - mit Bezug auf einen anderen als den zuvor genannten Zweck - weder zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung noch zu einer sonstigen Verwendung, auch nicht zur Information (übriger) Dritter, bestimmt.

Eine Weitergabe an (übrige) Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und setzt die Anerkennung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 seitens des Dritten voraus.

2. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

2.1. Funktionsabhängigkeit des Unternehmenswerts

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich, unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele, durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Dieser Zukunftserfolgswert ergibt sich grundsätzlich aufgrund der frei verfügbaren finanziellen Überschüsse, die bei Fortführung des Unternehmens (Zukunftserfolgswert) und zzgl. der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden können. Zur Ableitung des Barwerts dieser Überschüsse wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Bewertungszweck ist zu bestimmen, ob ein Entscheidungs-, Schieds- oder objektivierter Wert zu ermitteln ist.

Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen intersubjektiv nachprüfbar und von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Zukunftserfolgswert dar, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts ergibt.

Diesem Grundsatz folgt auch die vorliegende Bewertung, welche in der Funktion als neutraler Gutachter zur Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts durchgeführt wurde.

Dabei war jedoch zu berücksichtigen, dass die ROSAG ein sogenanntes Kleines und Mittleres Unternehmen (KMU) ist, dessen typischer Käufer nicht nur alle Geschäftsanteile erwirbt, sondern auch die Geschäftsführung übernimmt. Darüber hinaus wird von der Prämisse ausgegangen, dass ein typischer Käufer eines KMU den Großteil seines Vermögens, wenn nicht sogar alles, in sein Unternehmen bzw. für den Kaufpreis investiert und ist daher nur kaum bzw. gar nicht diversifiziert.

2.2. Bewertungsgrundsätze und Methoden

2.2.1. Unternehmenswerte nach den Ertragswert- und DCF-Verfahren

Der Unternehmenswert kann als Zukunftserfolgswert nach dem Ertragswertverfahren oder nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) ermittelt werden. Ertragswert- und DCF-Verfahren sind insofern gleichwertig, als sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Barwertkalkül) basieren und die Zahlungsströme an die Eigen- und Fremdkapitalgeber implizit oder explizit berücksichtigen.

Sowohl bei der Ertragswertmethode als auch dem DCF-Verfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen ermittelt. Vermögensgegenstände (und Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nichtbetriebsnotwendiges Vermögen zu klassifizieren und gesondert unter Berücksichtigung der bestmöglichen Verwendung zu bewerten. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.

Der Ermittlung eines Unternehmenswerts wird die Prognose zukünftiger finanzieller Überschüsse basierend auf Planungsrechnungen über die erwartete Unternehmensentwicklung zugrunde gelegt. Die in der Vergangenheit erzielten finanziellen Überschüsse dienen in der Regel als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen.

Die Bewertung eines Unternehmens beruht auf der am Bewertungsstichtag vorhandenen Ertrags- und Finanzkraft bzw. auf den zum Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren. Die bewertbare Ertrags- und Finanzkraft beinhaltet die Chancen und Risiken, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten oder hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des aktuellen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben.

Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts und rechtlicher Restriktionen (z.B. Bilanzgewinn und ausschüttbares Jahresergebnis) zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Wegen der Wertrelevanz persönlicher Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 werden im Einklang mit

der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung Typisierungen hinsichtlich der steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.

Im vorliegenden Fall wurde die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren unter Beachtung des IDW S1 sowie unter Heranziehung weiterer Unterlagen sowie der Literatur zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) durchgeführt. Die in diesem Standard niedergelegten Bewertungsgrundsätze und -methoden gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden grundsätzlich auch von der Rechtsprechung anerkannt.

2.2.2. Liquidations-, Substanz- und Vergleichswerte

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Vorliegend kommt dem Liquidationswert keine Bedeutung zu, da dieser augenscheinlich nur einen Bruchteil des Ertragswertes erreichen würde. Überdies ist eine Liquidation nicht beabsichtigt.

Dem Substanzwert (Reproduktions-Zeitwert) kommt ebenfalls keine eigenständige Bedeutung zu, da grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen fehlt.

Vergleichswerte sind aufgrund der vorhandenen Strukturen der Gesellschaft nicht vorhanden und kommen somit vorliegend auch nicht in Betracht.

2.2.3. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss u. a. die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Im vorliegenden Fall sieht der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Barabfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) vor.

Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung und der Bewertungspraxis ist der Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Abfindung nach § 305 AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes. Damit wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Postulat der Abfindung zum vollen Wert der Beteiligungen entsprochen. In diesem Zusammenhang ist der Unternehmenswert der ROSAG zu ermitteln.

Überlegungen zur Notwendigkeit einer Bewertung nach dem durchschnittlichen Börsenkurs je Aktie entfallen vorliegend, da die Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt in einem Segment der Börse notiert war und gehandelt wurde.

2.2.4. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG

Gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 2 AktG muss ein Beherrschungsvertrag, wenn die Gesellschaft nicht auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet ist, den außenstehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe garantieren. Gemäß § 304 Abs. 2 S. 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Da vorliegend neben dem Beherrschungsvertrag auch ein Gewinnabführungsvertrag besteht, kommt in diesem Fall nur eine Ausgleichszahlung nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG in Betracht.

Der prognoseorientierte Ertragswert bildet unter Berücksichtigung der Zinswirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümer ab.

Grundlage für die Berechnung des Ausgleichs ist somit auch der nach Ertragswertgesichtspunkten berechnete Unternehmenswert, wie er zur Ermittlung der Barabfindung herangezogen wird. Da der Ausgleichsbetrag jedoch nicht aus jährlich schwankenden Überschüssen, sondern aus einem Durchschnittsbetrag berechnet wird, sind demnach Ertragsschwankungen finanzmathematisch auf einen einheitlichen Durchschnittsbetrag umzurechnen. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003 - II ZB 17/01 - „Ytong“) ist daher regelmäßig der Abfindungsbetrag je Aktie durch dessen angemessene Verrentung und durch dessen steuerliche Anpassung in einen jährlichen Betrag zur Ermittlung des Ausgleichs je Aktie umzurechnen.

3. BESCHREIBUNG DES BEWERTUNGSOBJEKTES

3.1. Überblick

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 18. Mai 1999 (UR-Nr. 0418/1999 des Notars Jürgen Stubenrauch, Zittau) errichtet. Es gilt die Satzung in ihrer letzten Änderung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 8. Juni 2023.

Gegenstand der ROSAG ist die Verwertung und Entsorgung von Abfällen aller Art, insbesondere das Recycling von Elektronikschrott und anderen Stoffgemischen zum Zweck der Eisen-, Nichteisen- und Edelmetallrückgewinnung sowie der Handel mit allen Vor-, Zwischen- und Endprodukten aus diesen Prozessen. Daneben ist es Zweck der Gesellschaft, Vermögen jedweder Art zu erwerben, zu verwalten und dieses in Gewinnerzielungsabsicht einzusetzen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen, der Erwerb und die Errichtung anderer Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

Die ROSAG hat von der TÜV Umweltgutachter GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland (als Zertifizierungsstelle) das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG für das Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung (Behandlungsanlage gemäß ElektroG) erhalten. Überwachungsaudits finden regelmäßig statt. Die Gesellschaft wird unter der Zertifikat-Registrier-Nummer: 12 150 10379 TMS geführt.

Bereits frühzeitig mit ihrer Gründung hat die Gesellschaft an ihrem Standort verschiedene weitere Betriebsgeländeflächen erworben. Heute verfügt sie insgesamt über bebaute Betriebsflächen und weiteres Betriebsgelände im Umfang von rund 40.000 qm.

3.2. Steuerliche Grundlagen

Die ROSAG verfügt über keine steuerlich nutzbaren Verlustvorträge. Die letzte steuerliche Betriebsprüfung umfasste den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018.

3.3. Wirtschaftliche Grundlagen

Die ROSAG beschäftigt zurzeit etwa 30 Mitarbeiter. Sie ist darauf spezialisiert die Kunststoff-Metallverbunde von vielfältigem Elektronikschrott aufzulösen und über eigenentwickelte spezielle Verarbeitungsverfahren ein hoch angereichertes Metallkonzentrat für den weiteren Einsatz in hierauf spezialisierten Metallhütten zu erzeugen. Die Gesellschaft verfügt über umfangreichen Grundbesitz und führt ihre Geschäftsaktivitäten vom eigenen Betriebsgelände in Zittau aus durch.

Im Jahr 2022 erzielte sie hiermit einen Umsatz von knapp 9 Mio. Euro (2021: 8,3 Mio. Euro) und erwirtschaftete ein Ergebnis vor Steuern - wie schon im Vorjahr - von rund 1,5 Mio. Euro. Das vorläufige und erst von der kommenden Hauptversammlung festzustellende Ergebnis für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2023 beträgt vor Steuern TEUR 494,7.

Die Arbeitsprozesse laufen dergestalt ab, dass nach einer mehrstufigen Zerkleinerung des Einsatzmaterials bis auf Korngrößen < 10 mm und der Abscheidung von Eisen und Aluminium die Trennung von Metallen und Kunststoffen hydromechanisch auf einem Wassertrenntisch erfolgt. Dieses Verfahren wurde speziell für das vorliegend maßgebliche Einsatzmaterial von der Gesellschaft entwickelt und weist eine sehr hohe Trennschärfe (= geringe Verluste) auf. Es ist daher herkömmlichen trockenmechanischen Trennverfahren überlegen. Das bei der Verarbeitung entstehende Kunststoffgemisch wird dem weiteren Recycling zugeführt, andere Reststoffe werden in einer thermischen Anlage verwertet.

Die Recyclinganlage der ROSAG ist nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Bereits am 7. November 2000 wurde die ROSAG als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zertifiziert. Das erste Überwachungsaudit wurde am 6. November 2001 erfolgreich absolviert und ist seitdem jährlich erteilt worden. Mit Vertrag Nr. 2000-380 vom 21. Juni 2000 wird die Gesellschaft von der TÜV-Süd Umweltgutachter GmbH überwacht und zertifiziert.

Die Kunden der ROSAG sind größtenteils europäische und außereuropäische Hütten sowie Metallproduzenten und -wiederverwerter. Mehr als 95 % des Umsatzes wurde im Jahr 2022 mit 8 Kunden erwirtschaftet, wobei auf den größten Kunden ein Umsatzanteil von rund 72% entfiel. Ca. 97 % des Umsatzes wurden im Jahr 2022 mit sog. „A-Kunden“ mit Umsätzen von mehr als 50 TEUR p.a. realisiert.

3.4. Markt & Wettbewerb

Der Metallrecycling-Markt wird auch in den kommenden Jahren von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Darunter fallen die allgemeine Wirtschaftslage, technologische Innovationen, Gesetzesänderungen, Nachfrage nach Metallen, Umweltbewusstsein und geopolitische Ereignisse, um nur einige zu nennen.

Metallrecycling ist ein zunehmend wichtiger Teil der Kreislaufwirtschaft und damit eine nachhaltige Alternative zur primären Metallgewinnung. Daher wird das Recycling von Metallen voraussichtlich weiterhin an Bedeutung gewinnen, da die Ressourcenerschöpfung und die zwangsläufige Umweltbelastung durch die Gewinnung von primären Metallen im Fokus stehen.

Technologische Fortschritte könnten auch dazu beitragen, dass das Recycling effizienter und kostengünstiger wird. Neue Methoden zur Gewinnung von Metallen aus komplexen Abfallströmen führen zu einer höheren Ausbeute und zu größerer Reinheit der recycelten Metalle.

Der Metallrecycling-Markt unterliegt gleichzeitig, aber verschiedenen Risiken, die sich auf die Wirtschaftlichkeit, die Umwelt und das Geschäftsumfeld auswirken können. Nachfolgend sind einige der wichtigsten Chancen und Risiken aufgeführt:

Rohstoffpreisschwankungen: Der Metallrecycling-Markt ist stark abhängig von den Preisen für Altmetalle und Schrott. Die Preise können starken Schwankungen unterliegen, die durch Veränderungen in der globalen Nachfrage, Angebot, Währungsschwankungen, Handelspolitik und anderen wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Diesen Schwankungen angemessen zu begegnen ist eine westliche Aufgabe des Managements der ROSAG. Preisschwankungen können auch zum Vorteil der Gesellschaft ausgenutzt werden, insbesondere wenn man deren Wirkung und deren Eintritt aufgrund langjähriger Erfahrung frühzeitig erkennt.

Abhängigkeit von der Industrieproduktion: Die Nachfrage nach recycelten Metallen hängt eng mit der Industrieproduktion zusammen. In Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession oder einer nachlassenden Industrieproduktion kann die Nachfrage nach recycelten Metallen sinken, was zu Umsatzrückgängen

führen kann. Umgekehrt dürfte die Nachfrage nach recycelten Metallen in anziehenden wirtschaftlichen Phasen zunehmen, was in der Folge dann auch zu Umsatzsteigerungen führen kann.

Umweltvorschriften: Die Metallrecycling-Branche ist strengen Umweltvorschriften unterworfen, da sie oft mit der Handhabung und Verarbeitung von gefährlichen Abfällen verbunden ist. Neue oder verschärfte Vorschriften können zu höheren Kosten für deren Einhaltung führen oder den Betrieb einschränken, wenn sie nicht erfüllt werden. Gesetzliche Vorschriften und staatliche Anreize könnten aber genauso die Entwicklung des Metallrecycling-Marktes positiv beeinflussen. Regierungen auf der ganzen Welt könnten strengere Umweltvorschriften erlassen oder finanzielle Unterstützung für Unternehmen bieten, die in die Recyclinginfrastruktur investieren.

Technologische Veränderungen: Fortschritte in der Technologie können die Effizienz und Rentabilität des Metallrecyclings beeinflussen. Unternehmen, die nicht in moderne und nachhaltige Technologien investieren, könnten möglicherweise nicht mit der Konkurrenz mithalten. Präzise Kenntnisse der Abläufe und der bestehenden Produktionsumgebung auf Seiten der Mitarbeiter und des Managements sind daher von großer Bedeutung. Die ROSAG verfügt über solche Kenntnisse und über langjähriges Personal, dass mit den technischen Abläufen bestens vertraut ist.

Logistik und Transport: Die Sammlung und der Transport von Altmetallen zu den Recyclinganlagen können logistische Herausforderungen darstellen. Schwierigkeiten bei der Sammlung und Beförderung von Materialien können den Betrieb beeinträchtigen. Allerdings zahlt sich die langjährige Zusammenarbeit mit beauftragten zuverlässigen Logistikunternehmen positiv aus.

Qualität der Eingangsmaterialien: Die Qualität der eingehenden Altmetalle kann variieren, und eine unzureichende Qualitätskontrolle kann die Produktionsprozesse stören oder minderwertige Endprodukte liefern. Über gefestigte Partnerschaften zu Zulieferern i.V.m. langjähriger Erfahrung des Managements wird diesem Risiko jedoch angemessen begegnet.

Handelsbeschränkungen: Änderungen in der Handelspolitik, wie Zölle und Exportbeschränkungen, können den internationalen Handel mit recycelten Metallen beeinträchtigen und die Geschäftsaktivitäten beeinflussen. Durch das Monitoring existierender Entwicklungen wird diesem Risiko angemessen durch die Gesellschaft begegnet.

Die Nachfrage nach bestimmten Metallen ist ebenfalls dazu geeignet, die Entwicklung des Marktes zu beeinflussen. Zum Beispiel könnten Metalle, die in der Elektronik- oder Batterieherstellung verwendet werden, aufgrund des wachsenden Bedarfs an elektronischen Geräten und Elektrofahrzeugen eine steigende Recyclingnachfrage erfahren.

Trotz der zuvor aufgeführten Risiken bleibt das Metallrecycling eine wichtige und nachhaltige Industrie, die eine Schlüsselrolle bei der Ressourcenschonung und dem Umweltschutz spielt. Die Branche insgesamt und die ROSAG im Besonderen sind in der Lage, durch eine effiziente Planung, durch Investitionen in Technologie und durch eine angemessene Risikobewertung diese Herausforderungen angemessen zu bewältigen.

4. ERMITTLUNG DES UNTERNEHMENSWERTES

4.1. Vorgehensweise bei der Ermittlung des Unternehmenswertes

4.1.1. Abgrenzung des Bewertungsobjektes

Bewertungsobjekt ist die Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft mit Unternehmenssitz in Zittau OT Hirschfelde. Die Gesellschaft verfügt über keinerlei Beteiligungen oder Tochtergesellschaften und auch nicht über verschiedene selbständige Geschäftsfelder. Die ROSAG ist nach unseren Feststellungen ein KMU im Sinne des Praxishinweises 1/2014 des IDW zur Bewertung von KMU und darüber hinaus von einer Person, nämlich dem einzigen Vorstand, derzeit dem einzigen außenstehenden Aktionär, abhängig.

4.1.2. Bewertungsstichtag

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen zu ermitteln. Mit dem Bewertungsstichtag wird festgelegt, welche finanziellen Überschüsse nicht mehr zu berücksichtigen sind, weil sie den bisherigen Eigentümern des Unternehmens bereits zugeflossen sind und welche zu erwartenden oder schon realisierten finanziellen Überschüsse den künftigen Eigentümern zuzurechnen sind.

Bewertungsstichtag ist ausgehend vom Stand zum 1. Juli 2023 der aufgezinste Wert zum 6. November 2023 als der Tag, an dem über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GBS Software AG (GBS) und der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft (ROSAG) durch die Hauptversammlung der ROSAG beschlossen werden soll.

4.1.3. Planungsrechnungen als Grundlage der Unternehmensbewertung

Die Ermittlung des Unternehmenswerts erfolgt auf der Basis der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten integrierten Planungsrechnung, bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Planbilanzen und Cash-Flow-Rechnungen für die Geschäftsjahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26, wobei aus der Planung für das Jahr 2025/26 der sogenannte „Terminal Value“ (TV.) bzw. die „Ewige Rente“ für die Jahre 2026/27 ff. abgeleitet wird. Die Planung des Jahres 2023/24 stellt eine Proforma-Rechnung auf der Grundlage der Ist-Situation zum 30. Juni 2023 dar.

Die in der Vergangenheit erzielten finanziellen Überschüsse dienen in der Regel als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Im vorliegenden Fall standen als Grundlage für die Vergangenheitsanalyse der Gesellschaft neben den HGB-Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und dem von der Gesellschaft erstellten Abschluss des zum 30. Juni 2023 endenden Rumpfgeschäftsjahres weitere Detailinformationen aus dem Rechnungswesen der Gesellschaft zur Verfügung.

4.1.4. Berücksichtigung von Synergieeffekten und Ertragsteuern

Im Rahmen der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte sind nur unechte Synergien, soweit sie auf das Bewertungsobjekt entfallen, zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um Synergien, welche mit einer nahezu beliebigen Vielzahl von Partnern umgesetzt werden können oder ohne Berücksichtigung des Bewertungsanlasses realisierbar sind. Bei unseren Bewertungsarbeiten haben wir keine unechten Synergien identifiziert. Effekte, welche aus der geplanten Transaktion resultieren (echte Synergien), sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Entsprechend dem IDW S 1 wird im vorliegenden Fall eine unmittelbare Typisierung der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner als sachgerecht angesehen. Im Bewertungskalkül wird daher typisierend auf die Verhältnisse eines inländischen Aktionärs abgestellt, der der Abgeltungssteuer unterliegt. Der bewertungsrelevante Cashflow bzw. Ertrag ist nach Abzug der Unternehmenssteuern und zusätzlich nach Abzug der persönlichen Steuern zu ermitteln. Um Äquivalenz zum Diskontierungszinssatz herzustellen, ist dieser ebenfalls nach persönlichen Steuern zu ermitteln.

4.1.5. Berücksichtigung dokumentierter und eingeleiteter Maßnahmen

Die Bewertung eines Unternehmens basiert auf den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Die bewertbare Ertragskraft beinhaltet die Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen bzw. aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche – aber noch nicht hinreichend konkretisierte – Maßnahmen sowie die daraus resultierenden finanziellen Effekte sind bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte unbeachtlich.

Bei der vorliegenden Bewertung wurden nur die zum Bewertungsstichtag geplanten und im Unternehmenskonzept ausreichend konkretisierten und im Sinne der obigen Anforderung dokumentierten Maßnahmen sowie die daraus resultierenden finanziellen Überschüsse berücksichtigt.

4.2. Analyse der Vergangenheit

4.2.1. Vermögenslage

Die Jahresabschlüsse nach HGB der ROSAG stellen sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2023 wie in nachfolgender Tabelle 1 dar:

Tabelle 1: Bilanzgliederung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und das Rumpfgeschäftsjahr für die 6 Monate bis zum 30.06.2023 in TEUR

Aktiva der ROSAG				
	2020	2021	2022	30.06.2023
Langfristige Vermögenswerte	858,5	943,7	1.135,3	1.132,8
Kurzfristige Vermögenswerte und A RAP	3.365,9	4.151,0	2.954,5	3.251,0
- davon Zahlungsmittel	1.466,5	2.284,6	1.745,3	2.086,4
Summe Vermögenswerte	4.224,5	5.094,7	4.089,8	4.383,8
Passiva der ROSAG				
	2020	2021	2022	
Eigenkapital	2.735,6	3.424,6	3.696,9	787,1
Rückstellungen	304,9	581,1	194,0	187,2
Verbindlichkeiten	1.183,9	1.089,1	198,9	3.409,5
Summe Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.224,5	5.094,7	4.089,8	4.383,8

4.2.2. Ertragslage

Ausgehend von den HGB-Abschlüssen stellt sich die Ertragslage des ROSAG für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023, wie in der nachfolgenden Tabelle 2 ausgewiesen, dar:

Tabelle 2: Gewinn und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und das Rumpfgeschäftsjahr für die 6 Monate bis zum 30.06.2023 in TEUR

Gewinn- und Verlustrechnung der ROSAG				
	2020	2021	2022	30.06.2023
Umsatzerlöse	6.390,7	8.316,3	8.907,0	4.462,1
Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	- 59,0	297,0	- 85,0	- 122,0
sonstige betriebliche Erträge	55,1	92,0	69,2	41,6
Gesamtleistung	6.386,8	8.705,3	8.891,1	4.381,7
Materialaufwand	4.072,7	5.024,7	4.725,8	2.385,4
Rohergebnis	2.314,1	3.680,6	4.165,3	1.996,3
Personalaufwand	1.159,0	1.239,3	1.356,5	684,5
Abschreibungen auf immaterielle und Sachanlagen	117,5	115,3	153,0	99,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	659,4	750,9	1.106,1	727,1
Betriebsergebnis	378,3	1.575,1	1.549,7	484,9
Finanzergebnis	- 2,1	- 2,1	- 0,9	9,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag + sonstige Steuern	119,8	484,1	470,2	152,5
Ergebnis nach Steuern	256,4	1.088,9	1.078,6	342,2

4.2.3. Bereinigung der Ertragslage

Die Analyse der Vergangenheitsergebnisse dient grundsätzlich als Ausgangsbasis für die Plausibilisierung der Planungsrechnungen in Bezug auf die zukünftig erzielbaren nachhaltigen Überschüsse aus dem zu bewertenden Geschäftsbetrieb.

Um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen, sind daher wesentliche nicht operative, periodenfremde, einmalige oder außerordentliche Effekte zu eliminieren. Gründe für derartige Bereinigungen lagen im vorliegenden Fall nicht vor. Insofern waren auch keine Bereinigungen vorzunehmen.

4.3. **Planungsrechnung und Ableitung der Zukunftserfolge**

4.3.1. Planungsprozess

Die der Bewertung zugrundeliegende integrierte Planungsrechnung, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz- und Cash-Flow-Planung, wurde vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Leitung Rechnungswesen und Controlling im Zeitraum Juni bis Juli 2023 erstellt und vom Aufsichtsrat am 3. August 2023 genehmigt.

Durch den seit November 2022 amtierenden Vorstand und zuvor langjährigen Prokuristen, Herrn Martin Sonnenberg, erfolgte eine Analyse der Vergangenheitsentwicklung der Gesellschaft, der Markt- und Wettbewerbssituation hinsichtlich derjenigen Effekte, die mit Blick auf die aktuelle geschäftspolitische Strategie nachhaltig sind. Die vorliegenden Geschäftsplanung berücksichtigt ausschließlich organisches Wachstum, da das Management zum Zeitpunkt der Planungserstellung keine M&A-Gespräche führte und von unveränderten Verhältnissen ausgehen konnte.

Ausgehend von den jeweiligen Ertrags- und Aufwandskomponenten und unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen aus dem ersten Halbjahr 2023 sowie erster vorläufiger Erkenntnisse zur Geschäftsentwicklung im 3. Quartal 2023 wurde zunächst die Proforma-Rechnung 2023/ 24 entwickelt. Diese Proforma-Rechnung 2023/24 bildete sodann die Grundlage für die Detailplanung der weiteren Geschäftsjahre 2024/25 und 2025/26.

Die Planung der Umsatzerlöse orientierte sich dabei an den Markt-Prognosen der Rohstoffpreisentwicklung der für die Gesellschaft relevanten Rohstoffpreiskomponenten.

Bei der Planung wurden Optimierungs- und Effizienzsteigerungsüberlegungen aus bereits durchgeführten Änderungen der Verfahrensabläufe berücksichtigt und ausgehend von den 12-Monatsumsätzen zum 31. Dezember 2022 eine jährliche Steigerung der Umsätze von 2 % angenommen.

Die Aufwendungen wurden ausgehend von der Kostenstruktur der Vergangenheit und der so realisierten Kostenquoten unter zusätzlicher Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung sowie spezifischer operativer Überlegungen weiter fortgeschrieben. Bereits identifizierte Optimierungs- und Effizienzsteigerungspotentiale über alle Unternehmensbereiche hinweg wurden vom Management in der Unternehmensplanung berücksichtigt.

Die geplante Wareneinsatzquote des Jahres 2022 betrug knapp 54 %. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Rohstoffpreissteigerungen wurde für die Detailplanungsphase eine Wareneinsatzquote von 55% angenommen.

Nachdem sich die Energiemärkte im Vergleich zum Jahr 2022 im Jahr 2023 wieder beruhigt hatten, geht die Gesellschaft zunächst von einem Energiepreistrückgang im Jahr 2023/24 i.H.v. rund 7,5 % aus. Gleichwohl deuten bereits jetzt erhebliche Anzeichen auf eine weitere Energiepreissteigerung in den kommenden Jahren hin. Unter Berücksichtigung empirischer Untersuchungsergebnisse die zum Teil von erheblichen Preissteigerungen ausgehen, sieht die Gesellschaft ein Anstieg der für sie relevanten Energiekosten in den Jahren 2024/25 bis 2026/27 i.H.v. jährlich rund 10 % und einen mittleren Anstieg beim Übergang in die Ewige Rente von rund 6% gegenüber dem Vorjahreswert.

Die geplanten sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus den Sachbezügen und wurden mit 1% der Jahreslohnsumme angesetzt.

Die geplanten Löhne und Gehälter betragen im Jahr 2022 rund 15% der Umsatzleistung. Dieses Verhältnis wurde zunächst für das Jahr 2023/24 beibehalten und sodann mit einer jährlichen Steigerung von 2% versehen. Analog erfolgte diese Steigerungsrate, jeweils bezogen auf die Vorjahresumsatzrelation der Löhne und Gehälter zur Umsatzleistung, auch in den Jahren 2024/25, 2025/26 und in der „Ewigen Rente“ (TV.) 2026/27 ff.

Ausgehend von den prognostizierten Tantiemezahlungen im Jahr 2023/24 erfolgte in den beiden Folgejahren der Bezug der Tantieme in gleichem Verhältnis zu den Löhnen und Gehältern wie im Jahr 2023/24.

Die Planung der gesamten Abschreibungen ergibt sich auf der Basis der Abschreibungssimulation aus der Anlagenbuchhaltung und der Abschreibungsermittlung von Neuinvestitionen (Reinvestitionsrate).

Ausgehend von den prognostizierten sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Jahr 2023/24 erfolgte in den beiden Folgejahren der Bezug der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in gleichem Verhältnis zu den Umsätzen wie im jeweiligen Vorjahr und wurde zusätzlich mit einer jährlichen Steigerung von 2,75% versehen.

Die geplanten Zuführungen zu Rückstellungen wurden mit jährlich 0,25% der Umsatzleistung angesetzt.

Zum Zinsergebnis vgl. weiter unten Ziffer 4.3.5.

Die Planung spiegelt das primäre Ziel des Managements wider, eine deutliche und nachhaltige Steigerung der Ertragskraft mittels Optimierung von Prozessen und Kosten sowie die Transformation des Geschäftsmodells mit der Maßgabe eines deutlichen Ausbaues vertraglich abgesicherter Umsatzanteile zu erreichen. Wachstum mittels Marktanteilsausdehnung ist in diesem Zusammenhang von nachgeordneter Bedeutung.

4.3.2. Planung der operativen Ergebnisse

Der Bewertung liegt eine integrierte Planungsrechnung der ROSAG, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz- und Cash-Flow-Planung nach HGB zugrunde. In der nachfolgenden Tabelle 3 ist die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der ROSAG für die Geschäftsjahre 2023/24 bis 2026/27 (TV.) dargestellt, wobei das Geschäftsjahr 2023/24 eine Proforma-Rechnung auf der Grundlage der Ist-Erkenntnisse aus dem 1. Halbjahr 2023 unter Einbeziehung der Umsatzerlöse von Q3/2023 ist.

Tabelle 3: Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Planjahre 23/24, 24/25 und 25/26 sowie für die „Ewige Rente“ ab 26/27 ff.

	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027 ff (Tv.)
Umsatzerlöse	9.085.090 €	9.266.792 €	9.452.128 €	9.641.170 €
Summe Umsatzerlöse	9.085.090 €	9.266.792 €	9.452.128 €	9.641.170 €
Bestandsveränderung Material/UE/FE	- €	- €	- €	- €
Gesamtleistung	9.085.090 €	9.266.792 €	9.452.128 €	9.641.170 €
Materialeinsatz/Fremdleistungen	4.996.800 €	5.096.736 €	5.198.670 €	5.302.644 €
Energierstoffe Fertigung	70.339 €	84.643 €	101.309 €	111.065 €
Rohertrag	4.017.951 €	4.085.413 €	4.152.148 €	4.227.461 €
Sonstige betriebliche Erträge	13.900 €	14.462 €	15.046 €	15.654 €
Zwischensumme	4.031.851 €	4.099.875 €	4.167.194 €	4.243.115 €
Löhne und Gehälter	1.390.019 €	1.446.176 €	1.504.601 €	1.565.387 €
Tantiemen	158.740 €	165.153 €	171.825 €	178.767 €
Abschreibungen (Sachanlagen)	211.079 €	230.332 €	232.998 €	232.998 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.042.461 €	1.092.551 €	1.145.048 €	1.156.499 €
Zuführungen zu Rückstellungen	22.713 €	23.167 €	23.630 €	24.103 €
Summe Kosten	2.825.011 €	2.957.379 €	3.078.103 €	3.157.753 €
Betriebsergebnis	1.206.840 €	1.142.496 €	1.089.091 €	1.085.362 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.333 €	33.120 €	26.766 €	- €
Zinserträge	- €	5.243 €	3.310 €	- €
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	1.161.507 €	1.114.619 €	1.065.635 €	1.085.362 €
neutrales Ergebnis				
Zwischensumme Ergebnis vor Steuern	1.161.507 €	1.114.619 €	1.065.635 €	1.085.362 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	354.550 €	340.237 €	325.285 €	331.307 €
Jahresüberschuss	806.957 €	774.382 €	740.350 €	754.055 €

4.3.3. Plananpassungen

In dem vorliegenden Bewertungsfall waren keine Plananpassungen notwendig.

4.3.4. Überleitung des Ergebnisses nach der Detailplanungsphase

Auf Basis der von uns durchgeführten Analyse der Planungsrechnung, den dazu geführten Gesprächen mit dem Management, unseren weiteren Plausibilisierungshandlungen, insbesondere der Betrachtung

der allgemeinen Marktprognosen und der Entwicklung von Vergleichsunternehmen, haben wir unterstellt, dass sich die Gesellschaft am Ende des letzten Detail-Planjahres 2025/26 in einem eingeschwungenen Zustand befindet.

Wir haben daher das sich im Jahr 2025/26 ergebende geplante Betriebsergebnis für die weitere Ermittlung des Terminal Value (TV) herangezogen und hieraus die „Ewige Rente“ (TV) abgeleitet. Bei der Ableitung des Ergebnisses für die „Ewige Rente“ (TV) ist mit dem Anstieg des Jahresüberschusses um rund TEUR 13,7 der überwiegende Anteil dieses Anstiegs auf den 1%-igen Basisanstieg des Wachstumsabschlags zwischen dem letzten Planjahr 2025/26 und dem Ausgangsjahr 2026/27 ff. für die „Ewige Rente“ (TV) zurückzuführen.

4.3.5. Finanzergebnis und Überleitung zum Ergebnis nach Unternehmenssteuern

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinsaufwendungen und aus Zinserträgen zusammen.

Die geplanten Zinsaufwendungen einschließlich der Kosten für Absicherungsgarantien ergeben sich aus den Kreditkonditionen bezogen auf einen aktuellen Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i.H.v. TEUR 850,0 unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Annuität von vierteljährlich TEUR 60,0 bestehend aus angefallenen Zinsen und entsprechendem Tilgungsanteil. Dabei wird die endgültige Tilgung dieses Darlehens zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025/26 unterstellt.

Die geplanten Zinserträge ergeben sich aus den geplanten Thesaurierungen der Geschäftsjahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26.

Die Planung der Unternehmenssteuern, die im Rahmen dieser Unternehmensbewertung anzusetzen sind, ergeben sich aus den derzeit gültigen Steuersätzen für die Körperschaftssteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer. Ausgehend von Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag i.H.v. 15,8 % und der Gewerbesteuer i.H.v. 14,7 % (Hebesatz 420 %) ergibt sich der Gesamtsteuersatz zu 30,5 %.

4.4. Kapitalisierungszinssatz

(a) Methodische Vorbemerkungen

Der Ertragswert wird durch Diskontierung der den Anteilseignern zufließenden finanziellen Überschüsse ermittelt. Die zukünftigen bewertungsrelevanten Nettozuflüsse des Bewertungsobjektes sind dafür mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Der Kapitalisierungszinssatz ist auf der Basis einer mit dem Bewertungsobjekt hinsichtlich Risikostruktur, Laufzeit und Besteuerung vergleichbaren alternativen Kapitalanlagemöglichkeit zu bestimmen.

Ökonomisch betrachtet, stellt der Ertragswert den Vergleich der den Eigentümern aus dem Unternehmen zufließenden Ertragsüberschüsse mit einer alternativen Anlagemöglichkeit dar. Vergleichsmaßstab ist der Zahlungsstrom, der mit der im Vergleich zum Bewertungsobjekt besten alternativen

Kapitalverwendung erzielt werden kann. Der Kapitalisierungszinssatz bildet die Entscheidungsalternative eines Investors ab, der die Rendite seiner Investition in ein bestimmtes Unternehmen mit der Rendite einer entsprechenden Alternativanlage in Unternehmensanteile vergleicht. Er repräsentiert dann die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage, wenn diese dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent ist.

Als Ausgangsgrößen für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarkrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form eines Aktienportfolios) in Betracht. Gemäß IDW S1, Tz. 115 sowie unter Heranziehung weiterer Unterlagen und Literatur zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) sind diese Aktienrenditen grundsätzlich in einen Basiszinssatz und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zu zerlegen. Bei dieser Aufteilung kann auf Kapitalmarktmodelle, wie insbesondere auf das so genannte Capital Asset Pricing Model (CAPM) zurückgegriffen werden.

Sofern – wie im vorliegenden Fall – die Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts im Rahmen gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Bewertungsanlässe gefordert ist, wird der Unternehmenswert im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung aus der Perspektive einer inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person als Anteilseigner ermittelt. Bei dieser Typisierung sind demgemäß zur unmittelbaren Berücksichtigung der persönlichen Ertragsteuern sachgerechte Annahmen zu deren Höhe sowohl bei den finanziellen Überschüssen als auch beim Kapitalisierungszinssatz zu treffen.

Zur Erfassung von Wachstumseffekten in Form stetig wachsender finanzieller Überschüsse nach Ende der Detailplanungsphase wird der Kapitalisierungszinssatz in der ewigen Rente um einen Wachstumsabschlag vermindert.

(b) Basiszinssatz

Der Basiszinssatz soll eine risikofreie und fristenadäquate Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen widerspiegeln.

Für den objektivierte Unternehmenswert ist bei der Bestimmung des Basiszinssatzes von dem landesüblichen Zinssatz für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage auszugehen. Mit Blick auf ihren quasi-sicheren Charakter erfüllen in Deutschland Anleihen der öffentlichen Hand weitestgehend die Forderung nach Risikofreiheit.

Sofern ein Unternehmen unter der Annahme einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer bewertet wird, muss strenggenommen als fristenadäquater Basiszinssatz die am Bewertungsstichtag beobachtbare Rendite einer zeitlich ebenfalls nicht begrenzten Anleihe der öffentlichen Hand angesetzt werden. In Ermangelung solcher „ewigen“ Anleihen kann der Basiszinssatz ausgehend von aktuellen Zinsstrukturkurven und zeitlich darüberhinausgehenden Prognosen abgeleitet und damit der geforderten Laufzeitäquivalenz Rechnung getragen werden.

Aus Objektivierungsgründen empfiehlt der Fachausschuss Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW, als Datenbasis auf die veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank zurückzugreifen. Dabei handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachtbarer Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzbriefen, von der Bundesbank unter Zugrundelegung der Svensson-Methode ermittelt werden.

Mittels dieser Parameter lassen sich tägliche Zinsstrukturkurven auf Basis der am Markt gehandelten Bundesanleihen mit Restlaufzeiten bis 30 Jahre ableiten. Für die über 30 Jahre hinausgehende Schätzung der Zerobond-Zinssätze kann der ermittelte Zerobond-Zinssatz mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren als nachhaltiger Schätzwert angesetzt werden. Zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen empfiehlt der FAUB weiterhin, nicht alleine die zum Bewertungsstichtag geschätzten Zerobond-Renditen, sondern periodenspezifische Durchschnittsrenditen aus den dem Bewertungsstichtag vorangegangenen drei Monaten zu verwenden. Auf Basis dieser Zinsstrukturkurve lässt sich dann finanzmathematisch ein barwertäquivalenter einheitlicher Basiszins ableiten, der vorliegend von uns in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung (OLG Frankfurt a.M.) auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wurde.

Insgesamt gewährleistet die aus fristadäquaten Zerobond-Faktoren abgeleitete Zinsstrukturkurve die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.

In der Funktion als neutraler Gutachter haben wir daher zunächst den exakten Basiszinssatz des IDW für die Bewertungsperiode Oktober 2023 entnommen (2,620 %) und diesen exakten Basiszinssatz in Abänderung der Rundung des FAUB /IDW (Rundung auf ¼ Prozentpunkte ist 2,5 %) und in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung (u.a. OLG Frankfurt a.M. Az.: 21 W 150/21, OLG Frankfurt a.M. 21 W 77/ 14 mit weiteren Nachweisen) auf 2,620 % festgelegt.

Nach Abzug der persönlichen Ertragsteuern in Höhe von 26,375 % ergibt sich somit ein Basiszinssatz nach persönlichen Steuern i.H.v. 1,929 %.

(c) Risikozuschlag

Eine Anlage in Anteile eines Unternehmens ist mit einem höheren Risiko behaftet als eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere. Im Gegensatz zu der Anlage in risikofreie Staatsanleihen, deren langfristig erwartete Rendite sich im Basiszinssatz widerspiegelt, ist bei der Anlage in ein Unternehmen sowohl die Höhe als auch die zeitliche Verteilung der geplanten Erträge unsicher. Die Unsicherheiten bezogen auf Chancen und Risiken eines unternehmerischen Engagements sowie auf den zukünftigen Verlauf der Zahlungsströme lassen sich Marktteilnehmer durch Risikozuschläge auf den Zinssatz einer risikolosen Anlage abgeltet. Dabei ist nicht auf die subjektive Risikoneigung einzelner Unternehmenseigner, sondern auf das allgemeine Verhalten des Marktes zurückzugreifen.

Risikoprämien können mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden. Das CAPM stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktgleichgewichtsmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne die Berücksichtigung der

Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden. Entsprechend diesem Kapitalmarktmodell lässt sich die zukünftig zu erwartende Rendite einer Anlage aus der Summe des Basiszinssatzes und der mit dem Betafaktor gewichteten Marktrisikoprämie ermitteln.

Die Marktrisikoprämie berechnet sich aus der Renditedifferenz zwischen Anlagen in Aktien und risikolosen Anlagen.

Kapitalmarktuntersuchungen über langjährige Betrachtungszeiträume haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikoarme Gläubigerpapiere. In verschiedenen empirischen Analysen wurden für Deutschland Risikoprämien von über 5,0% auf Basis des arithmetischen Mittels ermittelt.

Bezüglich der Marktrisikoprämie (MRP) nach persönlichen Steuern hält das IDW bzw. dessen Expertenkommission FAUB weiterhin einen Ansatz in einer Bandbreite zwischen 5,0 % und 6,5 % für angemessen.

Wir sind den aktuell gültigen Empfehlungen des FAUB (IDW) gefolgt und haben in Übereinstimmung mit den Strukturen der ROSAG als KMU die Marktrisikoprämie nach persönlicher Einkommensteuer im oberen Drittel der Bandbreitenempfehlung, und zwar in Höhe von 6,400 % angesetzt.

Zur Ableitung des unternehmensspezifischen Risikozuschlags für die Gesellschaft ist die durchschnittliche Marktrisikoprämie im Hinblick auf die besondere Risikostruktur des Bewertungsobjekts anzupassen. Der Risikozuschlag ergibt sich nach dem CAPM aus dem Produkt der Marktrisikoprämie und einem unternehmensspezifischen Risikofaktor – dem sogenannten Betafaktor. Der Betafaktor spiegelt das relative Risiko einer einzelnen Anlage gegenüber dem Marktportfolio wider.

Je höher der Betafaktor ist, desto höher ist die von den Kapitalmarktteilnehmern geforderte Risikoprämie. Er berechnet sich aus dem Zusammenhang zwischen der erwarteten Renditeschwankung des Unternehmens und der Marktrenditeschwankung.

Für die Bewertung eines börsennotierten Unternehmens kann grundsätzlich auf den eigenen am Kapitalmarkt beobachtbaren Betafaktor oder auf denjenigen von Vergleichsunternehmen zurückgegriffen werden. Dies ist jedoch vorliegend bei der ROSAG bereits vom Ansatz her nicht möglich, weil es für sie weder eine Börsennotierung gibt noch gibt es börsennotierte Unternehmen, die in Größenordnung und Struktur mit ihr vergleichbar wären.

Da das eigentliche Marktportfolio, das sämtliche weltweit vorhandenen, riskanten Anlagemöglichkeiten beinhaltet, in der Praxis nicht beobachtet werden kann, wird in der Bewertungspraxis auf ein Surrogat zurückgegriffen. Dies ist in der Regel ein breit gestreuter nationaler Aktienindex oder ein übergeordneter internationaler Aktienindex, was allerdings die Verhältnisse bei der hier zu bewertenden ROSAG mangels Börsennotierung nur unzulänglich abbilden kann.

Die Ableitung der Betafaktoren – soweit solche für den vorliegenden Fall überhaupt in Betracht zu ziehen sind - ist ansonsten über verschiedene Zeiträume und Schätzintervalle (täglich, wöchentlich und

monatlich) möglich. Die Auswahl dieser Parameter kann erhebliche Auswirkungen auf den abgeleiteten Betafaktor haben. Außerdem ist für statistisch signifikante Betafaktoren eine ausreichende Anzahl von Datenpunkten erforderlich. In der Bewertungspraxis werden Betafaktoren meist auf Basis wöchentlicher und monatlicher Beobachtungen ermittelt.

Wir haben den Betafaktor der Gesellschaft auf der Grundlage von Daten des Datendienstleisters Onvalue GmbH & Co. KG sowie unter der besonderen Berücksichtigung der Unternehmensstruktur der RO-SAG als KMU mit dem Faktor 2,5 (Total-Beta) zugrunde gelegt und somit einen Risikozuschlag von 16,000 % (MRP 6,400 % multipliziert mit dem Faktor 2,5) nach persönlichen Steuern in unsere Bewertung einfließen lassen. Wir haben unsere Vorgehensweise zusätzlich mit weiteren Literaturmeinungen verplausibilisiert (vgl. in Franken/Schulte/Brunner/Dörschell (Kapitalkosten und Multiplikatoren für die Unternehmensbewertung, 7. Auflage IDW-Verlag 2022).; Jonas, Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Die Wirtschaftsprüfung Sonderheft 2008, ebenso Frühling in Finanz-Betrieb 2004,).

Des Weiteren werden zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die verschiedenen Risikoklassen Zuschläge benannt (vgl. Behringer, Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe, 5. Auflage, Erich Schmidt Verlag, 2012, S. 233, Tab. 18). Vorliegend bewegen wir uns mit 16,000 % Risikozuschlag in einer mittleren Risikobandbreite im KMU-Bereich.

Zusammen mit dem Basiszinssatz nach Steuern (1,929%) ergibt sich somit ein Kapitalisierungszins i.H.v. 17,929 %, den wir unserer Kapitalisierungsrechnung zugrunde gelegt haben.

(d) Wachstumsabschlag

Ist damit zu rechnen, dass ein Unternehmen nachhaltig in der Lage ist, Effekte der allgemeinen Preissteigerung zumindest teilweise an seine Kunden weiterzugeben oder aus anderen Gründen ein nachhaltiges Wachstum zu erreichen, so ist vom Kapitalisierungszinssatz (nach Steuern) ein sog. Wachstumsabschlag abzuziehen. Die Höhe des Wachstumsabschlags bringt zum Ausdruck, welches Wachstum für das betrachtete Unternehmen nachhaltig zu erwarten ist. Ein Ausgangspunkt möglicher Wachstumsabschläge ist in der Regel die langfristige durchschnittliche Preissteigerung. Daneben sind bei der Ermittlung möglicher Wachstumsabschläge auch das für die Branche der Gesellschaft erwartete langfristige Wachstum sowie die Wettbewerbsposition des Unternehmens innerhalb der jeweiligen Branche zu berücksichtigen.

Gemäß Untersuchungen in Deutschland wurde festgestellt, dass das Gewinnwachstum deutscher Unternehmen langfristig nicht das Niveau der Inflation erreicht hat. Im Durchschnitt beträgt das Gewinnwachstum lediglich 45,0 % bis 50,0 % der Inflationsrate. Die Europäische Zentralbank verfolgt zur Sicherung der Preisstabilität das Ziel, eine langfristige Inflationsrate von ca. 2,0 % p.a. zu erreichen.

In der Bewertungspraxis werden Wachstumsabschläge in einer Bandbreite zwischen 0,5 % bis 2,0 % - mit einer überwiegenden Präferenz zugunsten eines Wachstumsabschlags von 1% - in der „ewigen

Rente“ (TV.) in Ansatz gebracht. Hieran orientiert haben wir vorliegend den Wachstumsabschlag der ROSAG in der „Ewigen Rente“ auf 1% festgesetzt.

Tabelle 4 a: Ermittlung des Kapitalisierungszinses mit dem Total-Beta-Ansatz

Kapitalisierungszinssätze mit dem Total-Beta-Ansatz		
Position	Planungsphase	ewige Rente
Basiszins vor Steuern:	2,620%	2,620%
Pers. Steuern (Abgeltungssteuer)	26,375%	26,375%
Basiszinssatz nach Steuern	1,929%	1,929%
Marktrisikoprämie	6,400%	6,400%
Total-Betafaktor	2,50	2,50
Risikozuschlag (Risikokategorie 4 bei Behringer) nach pers. Steuern	16,000%	16,000%
Wachstumsabschlag		1,000%
Kapitalisierungszins	17,929%	16,929%

Tabelle 4 b: Ermittlung des Kapitalisierungszinses nach der Formel von Jonas

Kapitalisierungszinssätze nach der Formel von Jonas		
Position	Planungsphase	ewige Rente
Basiszins vor Steuern:	2,620%	2,620%
Pers. Steuern (Abgeltungssteuer)	26,375%	26,375%
Basiszinssatz nach Steuern	1,929%	1,929%
Marktrisikoprämie	6,400%	6,400%
Zuschlag für mangelnde Diversifizierung	9,600%	9,600%
Risikozuschlag (Risikokategorie 4 bei Behringer) nach pers. Steuern	16,000%	16,000%
Wachstumsabschlag		1,000%
Kapitalisierungszins	17,929%	16,929%

4.5. Ableitung des Unternehmenswerts

Die zu kapitalisierenden Ergebnisse werden aus den auf die Anteilseigner entfallenden Ergebnissen des Detailplanungszeitraums 2023/24, 2024/25 und 2025/26 sowie der „Ewigen Rente“ (TV.) 2026/27 ff. abgeleitet.

Bei der Ableitung der Ausschüttungsprämisse für den Detailplanungszeitraum ist grundsätzlich dem Unternehmenskonzept hinsichtlich der Ausschüttungspolitik zu folgen. Ausgangspunkt hierfür ist die tatsächlich für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität.

Aufgrund der Berücksichtigung persönlicher Steuern im Rahmen der Ertragswertmethode nach IDW S 1 sind darüber hinaus zusätzliche Annahmen bezüglich der Dividendenausschüttungspolitik bzw. Dividendenausschüttungsquote relevant. Zur konsistenten Berücksichtigung typisierter persönlicher Besteuerungsfolgen ist es notwendig, die nach den notwendigen Thesaurierungen aufgrund der Planannahmen zur Kapitalstruktur verbleibenden Ausschüttungen bewertungstechnisch in einen Dividendenanteil und einen Anteil fiktiver Thesaurierungen aufzuteilen, da Dividenden und Kursgewinne (fiktive Thesaurierungen) mit unterschiedlichen Steuersätzen auf Ebene der Anteilseigner besteuert werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich für die Jahre 2023/24 und 2024/25 aufgrund der als Folge der Einziehungsmaßnahme nach § 237 AktG gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2023 reduzierten Eigenkapitalbasis das Erfordernis, diese zuvor reduzierte Eigenkapitalbasis zunächst wieder zu stärken. Die Gesellschaft plant in diesem Zusammenhang, die Zuführung von 50,0 % der zuvor um TEUR 1.700 außerordentlich reduzierten bilanziellen Eigenkapitalbasis in das bilanzielle Eigenkapital.

Daher werden zunächst TEUR 850 in die Gewinnrücklagen mit der Folge eingestellt, dass erstmalig im Jahr 2024/25 eine Ausschüttung aus dem Gewinn des Jahres 2024/2025 erwartet wird und zu kapitalisieren ist. Nachhaltig wird von einer marktüblichen Ausschüttungsquote i.H.v. rund 50 % ausgegangen. Bei der Besteuerung der Ausschüttungen wird ein Steuersatz für die Abgeltungssteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% bezogen auf den Abgeltungssteuerbetrag herangezogen (26,375%). Thesaurierungen der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir mit 13,1875% (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.

Hieraus ergeben sich die folgenden zu kapitalisierenden freien Beträgen wie in Tabelle 5 dargestellt:

Tabelle 5: Steuerliche Ausschüttungs- und Thesaurierungsrechnung

	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027 ff. (TV)
Kapitalreduktion aus Einziehungsmaßnahme nach § 237 AktG	2.900.000 €			
Vorgesehene Gewinnausschüttung aus VJ Gewinnen	1.200.000 €			
Im Wege der Thesaurierung dem EK wieder zuzuführen (EK:FK 1:1)	850.000 €			
Jahresüberschuss Planungsrechnung (Übernahme aus Tabelle 3)	806.957 €	774.382 €	740.350 €	754.055 €
Thesaurierungsanteil Eigenkapitalstärkung (bis zur H.v. TEUR 850)	806.957 €	43.043 €		
freie Beträge zur Ausschüttung vor Steuern	• - €	731.339 €	740.350 €	754.055 €
Abgeltungssteuer und Soli-Zuschlag auf die Ausschüttung (26,375%)				
Ausschüttungsanteil 50% (a) vor Steuern	- €	365.670 €	370.175 €	377.027 €
Abgeltungssteuer auf 50% Anteil (a)	- €	96.445 €	97.634 €	99.441 €
zur kapitalisierender Anteil (a)	- €	269.224 €	272.541 €	277.586 €
Thesaurierungsanteil 50% (b) (fiktive Zurechnung)	- €	365.669 €	370.175 €	377.027 €
Wachstumsthesaurierung und Eigenkapitalstärkung 2,3% v. EK				37.650 €
Ausschüttungsanteil 50% (b) vor Steuern	- €	365.669 €	370.175 €	339.377 €
Hälftige Abgeltungssteuer und Soli-Zuschlag (13,1875%)	- €	48.223 €	48.817 €	44.755 €
zu kapitalisierender Anteil (b)	- €	317.447 €	321.358 €	294.622 €
Gesamtbeitrag zur Kapitalisierung (a+b)	- €	586.671 €	593.899 €	572.208 €

Die Diskontierung der auf diese Weise abgeleiteten freien Beträge führt unter Anwendung der erläuterten Kapitalisierungszinssätze zu einem Unternehmenswert zum 1. Juli 2023 i.H.v. **TEUR 2.844,9**.

Dieser ist auf den Tag der voraussichtlichen Hauptversammlung der ROSAG, somit auf den 6. November 2023, aufzuzinsen.

Ausgehend von 129 Zinstagen zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 6. November 2023 und einem Schaltjahr im laufenden Geschäftsjahr 2023/24 erfolgt ein Aufzinsungszuschlag i.H.v. TEUR 179,8.

Daraus resultiert ein Unternehmenswert zum 6. November 2023 i.H.v. **TEUR 3.024,7** (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Kapitalisierungsrechnung zur Unternehmenswertermittlung

		2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027 ff. (Tv.)
Gesamtbeitrag zur Kapitalisierung (a+b) aus Tabelle 5		- €	586.671 €	593.899 €	572.209 €
Gesamter Risikozins		17,929%	17,929%	17,929%	17,929%
Wachstumsabschlag					1,00%
Kapitalisierung Ewige Rente					16,929%
Jahresfaktor zur Ermittlung BW Faktor		1,0	2,0	3,0	
Barwertfaktor		0,84797	0,71905	0,60973	3,60169
Barwerte zum 01.07.2023 (Unternehmenswert)	2.844.882 €	- €	421.846 €	362.118 €	2.060.918 €
Aufzinsung auf den 06.11.2023	179.797 €				
Unternehmenswert zum 06.11.2023	3.024.679 €				

4.6. Plausibilisierung

4.6.1. Plausibilisierung mit der Ertragswertmethode von Prof. Dr. Dieter Schneider

Das vorstehend ermittelte Ergebnis haben wir mit der Ertragswertmethode nach Prof. Dr. Dieter Schneider plausibilisiert. Erläutert ist diese Methode u. a. in Helbling, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Auflage IDW-Verlag 1998. Wir verweisen hierzu auf Anlage 1.

4.7. Liquidationswert

Die Ermittlung eines Liquidationswertes entfällt - wie vorstehend unter Ziffer 2.2.2 ausgeführt - in der vorliegenden Bewertung.

5. ERMITTLUNG DER ANGEMESSENEN ABFINDUNG gemäß § 305 AktG UND DES ANGEMESSENEN AUSGLEICHS NACH § 304 AktG

5.1. Börsenkurse und Vorerwerbe

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. April 1999 (Vgl. 1 BvR 1613/94, DB 1999, S. 1693 ff.; WPg 1999, S. 780 ff., vgl. auch IDW S 1, Tz. 16) entschieden, dass die zu gewährende volle Entschädigung bei der Bestimmung der angemessenen Abfindung für außenstehende Aktionäre bei Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nicht unter dem Verkehrswert der Aktien (Börsenwert) liegen darf. Diese Entscheidung betrifft börsennotierte Gesellschaften und findet insofern im vorliegenden Fall, da die ROSAG zu keinem Zeitpunkt an einer Börse notiert war und zu keinem Zeitpunkt ein Börsenhandel ihrer Aktien erfolgte, keine Anwendung.

Sowohl in Literatur als auch in der Rechtsprechung wird die Berücksichtigung von Vorerwerbspreisen als kritisch gesehen und verneint, da derartige Erwerbspreise von diversen Faktoren, wie u.a. der Höhe des bisherigen Anteilsbesitzes, strategische Absichten, dem zu erzielenden Grenznutzen sowie insbesondere der Absicht der Kontrollerlangung beeinflusst sind.

Auch nach IDW S1, Tz. 13 wird klargestellt, dass Vorerwerbe keine ordnungsgemäße Unternehmensbewertung ersetzen können und insofern hier nicht heranzuziehen sind.

5.2. Ermittlung der angemessenen Abfindung

Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindung wurde der Unternehmenswert zum 6. November 2023 auf die Gesamtzahl der Aktien der ROSAG von 50.000 Namensstückaktien aufgeteilt (Tabelle 7):

Tabelle 7: Unternehmenswert je Namensstückaktie der ROSAG

Ertragswert zum 01.07.2023	EUR 2.844.882
Aufzinsung (129 Tage)	EUR 179.797
Ertragswert zum 06.11.2023	EUR 3.024.679
Anzahl Namensstückaktien	50.000
Unternehmenswert je Namensstückaktie der ROSAG	EUR 60,49

Es ergibt sich somit ein Wert je Namensstückaktie von **EUR 60,49**.

Der Ermittlung des Wertes je Namensstückaktie nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung stehenden Informationen zugrunde.

Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung am 6. November 2023 eintreten, welche einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

5.3. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs

Gemäß § 304 Abs. 2 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Die Ertragsentwicklung eines Unternehmens ist im Zeitablauf regelmäßig wechselhaft. Sie findet ihre adäquate Darstellung im prognoseorientierten Ertragswert. Dieser repräsentiert unter Berücksichtigung von Zins- und Steuerwirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümern. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen (ohne die Bildung von Rücklagen), die auf die Gesellschafter anteilig entfallen. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den jährlich unterschiedlich erwarteten Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, jedoch diese Schwankungen über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.

Der angemessene Ausgleich ergibt sich auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003 - II ZB 17/01 - „Ytong“) grundsätzlich durch Verrentung des Zukunftserfolgswerts der Gesellschaft (Abfindung je Aktie) mit einem angemessenen Verrentungszinssatz.

Außerdem ist nach den Vorgaben des BGH der bei der Verrentung ermittelte Ausgleichsbetrag grundsätzlich als Bruttoausgleich vor Körperschaftsteuer und etwaigen steuerlichen Zuschlägen den Aktionären anzubieten, um auf künftige Steueränderungen reagieren zu können.

Der Ausgleich wurde dementsprechend auf der Grundlage des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes und Solidaritätszuschlags im Rahmen der Verrentung des Unternehmenswerts je Aktie als Bruttoausgleich und als Nettoausgleich ermittelt.

Wir haben daher in Übereinstimmung mit der hierzu vorgesehenen Vorgehensweise bei der Bewertungspraxis und in der maßgeblichen Rechtsprechung bei der Verzinsung des Unternehmenswerts zur Berechnung der Höhe der jährlichen festen Ausgleichszahlung den risikoangepassten hälftigen Kapitalisierungszinssatz (Risikozuschlag) und den als risikolos erachteten Basiszinssatz verwendet. Hieraus folgt ein gesamter Verrentungszins i.H.v. 9,929 % wie in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Verrentungszins für Ausgleich

Basiszinssatz nach Steuern	1,929 %
Hälftiger Risikozuschlag (1/2 von 16,000%)	8,000 %
Verrentungszins gesamt	9,929 %

Die Ermittlung der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Darstellung in Tabelle 9:

Tabelle 9: Bruttoausgleich und Nettoausgleich je Namensstückaktie der ROSAG

Unternehmenswert je Namensstückaktie	EUR 60,49
Verrentungszins gesamt	9,929 %
Nettoausgleich je Namensstückaktie (nach persönlichen Steuern des Anteilseigners)	EUR 6,01
persönlichen Steuern des Anteilseigners (26,375%)	EUR 2,15
Nettoausgleich je Namensstückaktie (vor persönlichen Steuern des Anteilseigners)	EUR 8,16
Aufschlag KöSt und Soli (15,825%)	EUR 1,53
Bruttoausgleich je Namensstückaktie	EUR 9,69

Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG beträgt damit brutto **EUR 9,69** je Namensstückaktie (Bruttoausgleichszahlung) abzüglich eines von der Gesellschaft zu entrichtenden Betrages für die Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 1,53 auf den im Bruttogewinnanteil enthaltenen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnanteil je Namensstückaktie.

Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,8 %. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0 % und Solidaritätszuschlag von 5,5 % beträgt die Ausgleichszahlung netto **EUR 8,16** je Namensstückaktie (Nettoausgleichszahlung).

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft (ROSAG) und die GBS Software AG (GBS) haben uns beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der ROSAG und daraus abgeleitet der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG sowie des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am 6. November 2023 zu erstellen.

Hintergrund ist der beabsichtigte Beschluss der Hauptversammlung der ROSAG zum vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 AktG.

Unserer Wertermittlung liegt die erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen war die Planungsrechnung der ROSAG für die Geschäftsjahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26 sowie die hieraus entwickelte Planungsrechnung für die Ewige Rente ab dem Geschäftsjahr 2026/27 ff.

Aus den uns vorliegenden Plandaten haben wir die zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.

(a) Angemessene Barabfindung

Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 6. November 2023, zu diskontieren. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz in Höhe von 1,9 % nach Steuern, eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie in Höhe von 6,4 % und einen Betafaktor von 2,5 verwendet.

Dies führt zu einem gesamten Risikozuschlag in Höhe von 16,0 % nach Steuern, dem der Basiszins von 1,9 % nach Steuern noch zuzuschlagen ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergibt sich für die Planjahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26 ein Kapitalisierungszinssatz i.H.v. 17,9 %. Für die ewige Rente ab 2026/27 ff., für die wir ein langfristig erzielbares Wachstum von 1,0% p.a. (nach persönlichen Steuern) angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen mit einem Kapitalisierungszinssatz von 16,9 % diskontiert.

Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen Unternehmenswert der ROSAG zum 6. November 2023 in Höhe von **TEUR 3.024,7** ermittelt.

Auf der Grundlage der aktuellen Aktienanzahl der ROSAG von 50.000 Namensstückaktien ergibt sich ein Unternehmenswert je Namensstückaktie in Höhe von **EUR 60,49**.

Die angemessene Bruttoabfindung je Namensstückaktie beträgt demnach **EUR 60,49**.

(b) Angemessener Ausgleich

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen.

Die Ermittlung dieses Ausgleichs basiert auf der Verrentung des Unternehmenswerts. Dieser beruht auf künftigen prognostizierten Ausschüttungen, wie sie sich in der Ertragswertberechnung niedergeschlagen haben. Der Verrentungszinssatz wird aus dem Basiszins zuzüglich einem Risikozuschlag ermittelt.

Wir haben bei der Verrentung des Unternehmenswerts den hälftigen Risikozuschlag von 16,0 %, d.h. 8,0 % und den als risikolos erachteten Basiszinssatz nach Steuern von 1,9 %, zusammen somit 9,9 % verwendet.

Als Ausgleichszahlung ergibt sich ein **Nettoausgleich** im Sinne von § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG von **EUR 8,16 je Namensstückaktie** und ein in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechnerisch abgeleiteter **Bruttoausgleich** von **EUR 9,69 je Namensstückaktie** der ROSAG für ein volles Geschäftsjahr.

Die angemessene Ausgleichszahlung je Namensstückaktie beträgt demnach brutto **EUR 9,69**, welches einem derzeitigen Nettoausgleich von **EUR 8,16** entspricht.

Der Ermittlung der angemessenen Abfindung und des angemessenen Ausgleichs nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Stand 23. Oktober 2023 zur Verfügung stehenden Informationen zu Grunde.

Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung oder des Ausgleichs haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.

Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Dresden, 23. Oktober 2023

Dr. Heide & Noack PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Winfried Heide
Wirtschaftsprüfer


Heike Noack
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

	Planungsphase in Jahren			Ermittlung Endwert
	2023	2024	2025	
Nummer des Planjahres	3	2	1	3
voraussichtliches nachhaltiges Ergebnis nach betrieblichen Steuern	806.957 €	774.382 €	740.350 €	
Ertragssteuern	354.550 €	340.237 €	325.285 €	
Gesamtergebnis vor betrieblichen Steuern	1.161.507 €	1.114.619 €	1.065.635 €	
Ertragsteuern	354.550 €	340.237 €	325.285 €	
Gewinn nach betrieblichen Steuern	806.957 €	774.382 €	740.350 €	
Ausschüttungsquote	0%	47%	50%	
unternehmenserhaltende Reserve (bzw. Gewinnvortrag oder Gewinnrücklage oder Bilanzgewinn)	806.957 €	408.712 €	370.175 €	1.585.844 €
ausschüttungsfähiger Gewinn nach betrieblichen Steuern	- €	365.669 €	370.175 €	1.585.844 €
persönliche Steuern im Falle der Ausschüttung nach gegenwärtigem Steuerrecht	- €	96.445 €	97.634 €	396.461 €
Endwert vor Zinsrechnung				3.969.427 €
Endwert nach Zinsrechnung				2.420.283 €
Zu diskontierende Größe	- €	269.224 €	272.541 €	
Kapitalisierungszinssatz vor persönlichen Steuern	18%	18%	18%	18%
Barwert der Erträge in der Planungsphase	359.762 €	424.264 €	231.106 €	

abgezinsten Erträge in der Planungsphase

01. Juli 2023 359.762

Endwert

Euro 2.420.283

Unternehmenswert zum 01. Juli 2023

Euro 2.780.045

Aufzinsung auf den Bewertungsstichtag

06. November 2023 2.944.231

Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag gerundet

Euro 2.944.200

Steuersatz

31%

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

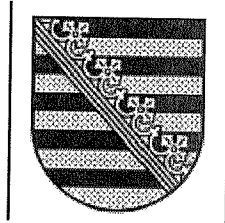
14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

ANLAGEN



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **04 HK O 2155/23**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. **Recycling Ostsachsen AG**, OT Hirschfelde, Siliziumstraße 3, 02788 Zittau
vertreten durch den Vorstand Martin Sonnenberg

- Antragstellerin -

2. **GBS Software AG**, Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe
vertreten durch den Vorstand Markus Ernst

- Antragstellerin -

wegen Prüferbestellung

erlässt die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Albrecht als Vorsitzender

am 05.10.2023

nachfolgende Entscheidung:

1.

Auf den gemeinsamen Antrag der Antragstellerinnen wird die

KS-AUDITING Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
An der Pikardie 8
01277 Dresden

als gemeinsamer sachverständiger Vertragsprüfer gem. §§ 293 c Absatz 1 AktG für den zwischen der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft (ROSAG) mit Sitz in Hirschfelde als Untergesellschaft und der GBS Software Aktiengesellschaft mit Sitz in Karlsruhe als Obergesellschaft zu schließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestellt.

2.

Der Gegenstandswert für das Bestellungsverfahren wird auf 545.550,00 € festgesetzt.

Gründe

Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen mit Sitz in Dresden hat als Vertreter beider Antragstellerinnen am 13.09.2023 einen entsprechenden Antrag gestellt. Diesem war aus den im Antrag dargelegten Gründen zu entsprechen, §§ 293 c ff. AktG, § 10 UmwG.

Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich mit Schreiben vom 30.08.2023 gegenüber dem Landgericht Leipzig mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt (Annahme des Prüfauftrages).

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sind keine Gründe erkennbar, die ihrer Auswahl entgegen stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **Beschwerde** statt, § 10 IV UmwG.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses, §§ 63 ff. FamFG.

Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden, § 10 IV UmwG.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Albrecht
Vorsitzender Richter am
Landgericht



Landgericht Leipzig

Transfervermerk

erstellt am 05.10.2023 um 12:22:23 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 00002a00_BES_05_10_2023.pdf

00002a00_BES_05_10_2023.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
Falk Albrecht	05.10.2023 11:20:52 Uhr	gültig	gültig

